

**1262 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**

2. 5. 1969

**Regierungsvorlage**

**Amendment to the Articles of the Agreement  
of the International Monetary Fund Prepared  
Pursuant to Board of Governors Resolution  
No. 22—8**

A

**Introductory Article**

The Introductory Article shall read:

- “(i) The International Monetary Fund is established and shall operate in accordance with the Provisions of this Agreement as originally adopted and as subsequently amended in order to institute a facility based on special drawing rights and to effect certain other changes.
- (ii) To enable the Fund to conduct its operations and transactions the Fund shall maintain a General Account and a Special Drawing Account. Membership in the Fund shall give the right to participation in the Special Drawing Account.
- (iii) Operations and transactions authorized by this Agreement shall be conducted through the General Account except that operations and transactions involving special drawing rights shall be conducted through the Special Drawing Account.”

B

**Article I****Purposes**

1. Article I (v) shall read:

- “(v) To give confidence to members by making the Fund's resources tempo-

(Übersetzung)

**Änderungen und Ergänzungen des Abkommens  
über den Internationalen Währungsfonds,  
ausgearbeitet gemäß Resolution  
Nr. 22—8 des Gouverneursrats**

A

**Einführungsartikel**

Der Einführungsartikel erhält folgende Fassung:

- „(i) Es wird der Internationale Währungsfonds errichtet; seine Tätigkeit richtet sich nach den Bestimmungen dieses Abkommens in der ursprünglich angenommenen und später mit dem Ziel geänderten Fassung eine Fazilität auf der Grundlage von Sonderziehungsrechten zu schaffen und bestimmte andere Änderungen zu bewirken.
- (ii) Für die Durchführung seiner Operationen und Geschäfte unterhält der Fonds ein Generalkonto und ein Sonderziehungskonto. Die Mitgliedschaft im Fonds berechtigt zur Teilnahme am Sonderziehungskonto.
- (iii) Die nach diesem Abkommen zulässigen Operationen und Geschäfte werden über das Generalkonto abgewickelt; ausgenommen sind Operationen und Geschäfte mit Sonderziehungsrechten; diese werden über das Sonderziehungskonto abgewickelt.“

B

**Artikel I****Ziele**

1. Artikel I (v) erhält folgende Fassung:

- „(v) das Vertrauen der Mitglieder dadurch zu stärken, daß ihnen zeitweilig unter

rarily available to them under adequate safeguards thus providing them with opportunity to correct maladjustments in their balance of payments without resorting to measures destructive of national or international prosperity."

2. The last sentence of Article I shall read:

"The Fund shall be guided in all its policies and decisions by the purposes set forth in this Article."

### C

#### Article III

##### Quotas and Subscriptions

1. Section 2 shall read:

"Section 2. Adjustment of quotas. — The Fund shall at intervals of not more than five years conduct a general review, and if it deems it appropriate propose an adjustment of the quotas of the members. It may also, if it thinks fit, consider at any other time the adjustment of any particular quota at the request of the member concerned. An eighty-five percent majority of the total voting power shall be required for any change in quotas proposed as the result of a general review and a four-fifths majority of the total voting power shall be required for any other change in quotas. No quota shall be changed without the consent of the member concerned."

2. The following subsection (c) shall be added to Section 4. Payments when quotas are changed:

"(c) A majority of eighty-five percent of the total voting power shall be required for any decisions dealing with the payment, or made with the sole purpose of mitigating the effects of the payment, of increases in quotas proposed as the result of a general review of quotas."

### D

#### Article IV

##### Par Values of Currencies

1. Section 7 shall read:

"Section 7. Uniform changes in par values. — Notwithstanding the provisions of Section 5 (b) of this Article, the Fund by an eighty-five percent majority of the total voting power may make uniform proportionate changes in the par

angemessenen Sicherungen die Mittel des Fonds zur Verfügung gestellt werden und ihnen so Gelegenheit gegeben wird, Unausgeglichheiten in ihrer Zahlungsbilanz zu bereinigen ohne zu Maßnahmen Zuflucht nehmen zu müssen, die dem nationalen oder internationalen Wohlstand schaden;"

2. Der letzte Satz von Artikel I erhält folgende Fassung:

„Der Fonds läßt sich in seiner Geschäftspolitik sowie bei allen Beschlüssen und Entscheidungen von den in diesem Artikel niedergelegten Zielen leiten.“

### C

#### Artikel III

##### Quoten und Subskriptionen

1. Abschnitt 2 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 2. Änderung von Quoten. — Der Fonds nimmt in Abständen von höchstens fünf Jahren eine allgemeine Überprüfung der Quoten der Mitglieder vor und schlägt, wenn er es für angebracht hält, ihre Änderung vor. Er kann auch, wenn er es für richtig erachtet, die Änderung einer bestimmten Quote auf Antrag des betreffenden Mitglieds zu jeder anderen Zeit erwägen. Für jede Quotenänderung, die als Ergebnis einer allgemeinen Überprüfung vorgeschlagen wird, ist eine Mehrheit von 85% der Gesamtstimmzahl erforderlich; für jede andere Quotenänderung ist eine Vierfünftel-Mehrheit der Gesamtstimmzahl erforderlich. Keine Quote darf ohne die Zustimmung des betroffenen Mitglieds geändert werden.“

2. Dem Abschnitt 4, Zahlungen bei Quotenänderungen, wird folgender Buchstabe (c) angefügt:

„(c) Für jeden Beschluß, der die Zahlungen für Quotenerhöhungen betrifft, die als Ergebnis einer allgemeinen Überprüfung der Quoten vorgeschlagen worden sind, oder der den ausschließlichen Zweck hat, die Wirkungen dieser Zahlungen zu mildern, ist eine Mehrheit von 85% der Gesamtstimmzahl erforderlich.“

### D

#### Artikel IV

##### Währungsparitäten

1. Abschnitt 7 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 7. Einheitliche Änderungen der Paritäten. — Ungeachtet der Bestimmungen des Abschnittes 5 (b) dieses Artikels kann der Fonds mit einer Mehrheit von 85% der Gesamtstimmzahl einheitlich proportionale Änderungen der

## 1262 der Beilagen

3

values of the currencies of all members. The par value of a member's currency shall, however, not be changed under this provision if, within seventy-two hours of the Fund's action, the member informs the Fund that it does not wish the par value of its currency to be changed by such action."

2. In Section 8. Maintenance of gold value of the Fund's assets subsection (d) shall read:

"(d) The provisions of this Section shall apply to a uniform proportionate change in the par values of the currencies of all members, unless at the time when such a change is made the Fund decides otherwise by an eighty-five percent majority of the total voting power."

E

## Article V

## Transactions with the Fund

1. In Section 3. Conditions governing use of the Fund's resources, subsection (a) (iii) shall read:

"(iii) The proposed purchase would be a gold tranche purchase, or would not cause the Fund's holdings of the purchasing member's currency to increase by more than twenty-five percent of its quota during the period of twelve months ending on the date of the purchase or to exceed two hundred percent of its quota;"

2. The following subsections (c) and (d) shall be added to Section 3:

"(c) A member's use of the resources of the Fund shall be in accordance with the purposes of the Fund. The Fund shall adopt policies on the use of its resources that will assist members to solve their balance of payments problems in a manner consistent with the purposes of the Fund and that will establish adequate safeguards for the temporary use of its resources."

"(d) A representation by a member under (a) above shall be examined by the Fund to determine whether the proposed purchase would be consistent with the provisions of this Agreement and with the policies adopted under them with the exception that proposed gold tranche purchases shall not be subject to challenge."

3. In Section 7. Repurchase by a member of its currency held by the Fund, the first sentence of subsection (b) shall read:

Währungsparitäten aller Mitglieder vornehmen. Die Parität der Währung eines Mitglieds darf jedoch auf Grund dieser Bestimmung nicht geändert werden, wenn das Mitglied innerhalb von zweiundsiebzig Stunden nach dem Beschluß des Fonds diesen davon unterrichtet, daß es eine Änderung seiner Währungsparität durch diesen Beschluß nicht wünscht."

2. In Abschnitt 8. Aufrechterhaltung des Goldwertes der Aktiva des Fonds erhält Buchstabe (d) folgende Fassung:

„(d) Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auch Anwendung auf eine einheitliche proportionale Änderung der Währungsparitäten aller Mitglieder, es sei denn, der Fonds beschließt im Zeitpunkt einer solchen Änderung mit einer Mehrheit von 85% der Gesamtstimmzahl anders.“

E

## Artikel V

## Geschäfte mit dem Fonds

1. In Abschnitt 3, Bedingungen für die Inanspruchnahme der Mittel des Fonds, erhält Buchstabe (a) (iii) folgende Fassung:

„(iii) Der beantragte Kauf wäre entweder ein Kauf in der Goldtranche oder er würde nicht bewirken, daß die Fondsbestände an der Währung des kaufenden Mitglieds innerhalb des mit dem Tag des Kaufs endenden Zeitraums von zwölf Monaten um mehr als 25% seiner Quote steigen oder 200% seiner Quote übersteigen;“

2. Dem Abschnitt 3 werden folgende Buchstaben (c) und (d) angefügt:

„(c) Die Inanspruchnahme der Mittel des Fonds durch ein Mitglied muß mit den Zielen des Fonds vereinbar sein. Der Fonds beschließt für die Inanspruchnahme seiner Mittel Geschäftsgrundsätze, die den Mitgliedern helfen, ihre Zahlungsbilanzprobleme in einer den Zielen des Fonds entsprechenden Weise zu lösen, und die ausreichende Sicherungen dafür enthält, daß die Fondsmittel nur zeitweilig in Anspruch genommen werden.“

„(d) Die Darlegung eines Mitglieds gemäß (a) wird vom Fonds daraufhin geprüft, ob der beantragte Kauf mit den Bestimmungen dieses Abkommens und mit den auf Grund des Abkommens beschlossenen Geschäftsgrundsätzen im Einklang steht; Anträge auf Käufe in der Goldtranche können jedoch nicht abgelehnt werden.“

3. In Abschnitt 7, Rückkauf eigener Währung aus Beständen des Fonds durch ein Mitglied, erhält Buchstabe (b) Satz 1 folgende Fassung:

“(b) At the end of each financial year of the Fund, a member shall repurchase from the Fund with each type of monetary reserve, as determined in accordance with Schedule B, part of the Fund’s holding of its currency under the following conditions:

- (i) Each member shall use in repurchases of its own currency from the Fund an amount of its monetary reserves equal in value to the following changes that have occurred during the year; one-half of any increase in the Fund’s holdings of the member’s currency plus one-half of any increase, or minus one-half of any decrease, in the member’s monetary reserves, or, if the Fund’s holdings of the member’s currency have decreased, one-half of any increase in the member’s monetary reserves minus one-half of the decrease in the Fund’s holdings of the member’s currency.”

4. In Section 7, subsection (c) shall read:

“(c) None of the adjustments described in (b) above shall be carried to a point at which

- (i) the member’s monetary reserves are below one hundred and fifty percent of its quota, or
- (ii) the Fund’s holdings of its currency are below seventy-five percent of its quota, or
- (iii) the Fund’s holdings of any currency required to be used are above seventy-five percent of the quota of the member concerned, or
- (iv) the amount repurchased exceeds twenty-five percent of the quota of the member concerned.”

5. The following subsection (d) shall be added to Section 7:

“(d) The Fund by an eighty-five percent majority of the total voting power may revise the percentages in (c), (i) and (iv) above and revise and supplement the rules in paragraph 1 (c), (d), and (e) and paragraph 2 (b) of Schedule B.”

6. In Section 8. Charges, subsection (a) shall read:

“(a) Any member buying the currency of another member from the Fund in exchange for its own currency shall pay, in addition to the parity price, a service charge uniform for all

„(b) Am Ende jedes Geschäftsjahres des Fonds haben die Mitglieder mit jeder Art von Währungsreserven nach näherer Bestimmung gemäß Anhang B einen Teil der Fondsbestände an ihrer Währung unter den folgenden Bedingungen vom Fonds zurückzukaufen:

- (i) Jedes Mitglied hat für Rückkäufe seiner eigenen Währung vom Fonds einen Betrag seiner Währungsreserven zu verwenden, der wertmäßig folgenden Veränderungen entspricht, die sich während des Jahres ergeben haben: der Hälfte der Zunahme der Bestände des Fonds an der Währung des Mitglieds, zuzüglich oder abzüglich der Hälfte des Betrags, um den sich die Währungsreserven des Mitglieds erhöht oder vermindert haben, oder, wenn die Bestände des Fonds an der Währung des Mitglieds abgenommen haben, der Hälfte des Zuwachses der Währungsreserven des Mitglieds abzüglich der Hälfte der Abnahme der Bestände des Fonds an der Währung des Mitglieds.“

4. In Abschnitt 7 erhält Buchstabe (c) folgende Fassung:

„(c) Die unter (b) beschriebenen Rückkäufe sind nur insoweit vorzunehmen, daß

- (i) die Währungsreserven des Mitglieds nicht unter 150% seiner Quote sinken, oder
- (ii) die Fondsbestände an seiner Währung nicht unter 75% seiner Quote sinken, oder
- (iii) die Fondsbestände an einer Währung, die für den Rückkauf zu verwenden ist, nicht über 75% der Quote des betreffenden Mitglieds ansteigen, oder
- (iv) der zurückgekaufte Betrag 25% der Quote des betreffenden Mitglieds nicht übersteigt.“

5. Dem Abschnitt 7 wird folgender Buchstabe (d) angefügt:

„(d) Mit einer Mehrheit von 85% der Gesamtstimmzahl kann der Fonds die in (c) (i) und (iv) genannten Prozentsätze ändern sowie die Regeln in Absatz 1 (c), (d) und (e) und in Absatz 2 (b) des Anhangs B ändern und ergänzen.“

6. In Abschnitt 8, Gebühren, erhält Buchstabe (a) folgende Fassung:

„(a) Ein Mitglied, das vom Fonds mit seiner eigener Währung die Währung eines anderen Mitglieds kauft, hat zusätzlich zum Paritätspreis eine vom Fonds bestimmte, für alle Mitglieder

## 1262 der Beilagen

5

members of not less than one-half percent and not more than one percent, as determined by the Fund, provided that the Fund in its discretion may levy a service charge of less than one-half percent on gold tranche purchases.”

7. The following Section shall be added to Article V:

“Section 9. Remuneration. — (a) The Fund shall pay remuneration, at a rate uniform for all members, on the amount by which seventy-five percent of a member’s quota exceeded the average of the Fund’s holdings of the member’s currency, provided that no account shall be taken of holdings in excess of seventy-five percent of quota. The rate shall be one and one-half percent per annum, but the Fund in its discretion may increase or reduce this rate, provided that a three-fourths majority of the total voting power shall be required for any increase above two percent per annum or reduction below one percent per annum.

(b) Remuneration shall be paid in gold or a member’s own currency as determined by the Fund.”

F

## Article VI

## Capital Transfers

1. In Section 1. Use of Fund’s resources for capital transfers, subsection (a) shall read:

“(a) A member may not use the Fund’s resources to meet a large or substained outflow of capital except as provided in Section 2 of this Article, and the Fund may request a member to exercise controls to prevent such use of the resources of the Fund. If, after receiving such a request, a member fails to exercise appropriate controls, the Fund may declare the member ineligible to use the resources of the Fund.”

2. Section 2 shall read:

“Section 2. Special provisions for capital transfers. — A member shall be entitled to make gold tranche purchases to meet capital transfers.”

G

## Article XII

## Organization and Management

1. In Section 2. Board of Governors, subsection (b) (ii) and (iii) shall read:

gleich hohe Bearbeitungsgebühr von mindestens 1/2<sup>0</sup>/<sub>0</sub> und höchstens 1<sup>0</sup>/<sub>0</sub> zu zahlen; der Fonds kann jedoch nach seinem Ermessen auf Käufe in der Goldtranche eine niedrigere Bearbeitungsgebühr als 1/2<sup>0</sup>/<sub>0</sub> erheben.“

7. Dem Artikel V wird der folgende Abschnitt angefügt:

„Abschnitt 9. Vergütung. — (a) Der Fonds zahlt zu einem für alle Mitglieder gleichen Satz eine Vergütung auf den Betrag um den 75<sup>0</sup>/<sub>0</sub> der Quote eines Mitglieds den durchschnittlichen Bestand des Fonds an der Währung dieses Mitglieds überstiegen haben; Bestände, die 75<sup>0</sup>/<sub>0</sub> der Quote überstiegen haben, bleiben dabei unberücksichtigt. Der Vergütungssatz beträgt 1 1/2<sup>0</sup>/<sub>0</sub> pro Jahr, jedoch kann der Fonds nach seinem Ermessen diesen Satz erhöhen oder senken; für eine Erhöhung über 2<sup>0</sup>/<sub>0</sub> pro Jahr oder eine Senkung unter 1<sup>0</sup>/<sub>0</sub> pro Jahr ist eine Dreiviertel-Mehrheit der Gesamtstimmzahl erforderlich.

(b) Die Vergütung wird je nach Bestimmung durch den Fonds in Gold oder in der Währung des Mitglieds gezahlt.“

F

## Artikel VI

## Kapitalüberweisungen

1. In Abschnitt 1, Inanspruchnahme der Mittel des Fonds für Kapitalüberweisungen, erhält Buchstabe (a) folgende Fassung:

„(a) Soweit nicht in Abschnitt 2 dieses Artikels etwas anderes bestimmt ist, darf ein Mitglied die Mittel des Fonds nicht dazu verwenden, einen beträchtlichen oder anhaltenden Kapitalabfluß zu decken; der Fonds kann ein Mitglied auffordern, Maßnahmen zu treffen, um eine solche Verwendung der Mittel des Fonds zu verhindern. Wenn ein Mitglied nach Erhalt einer solchen Aufforderung es unterläßt, geeignete Maßnahmen zu treffen, so kann der Fonds das Mitglied von der Inanspruchnahme der Mittel des Fonds ausschließen.“

2. Abschnitt 2 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 2. Sonderbestimmungen für Kapitalüberweisungen. — Ein Mitglied ist berechtigt, zur Deckung von Kapitelüberweisungen Käufe in der Goldtranche vorzunehmen.“

G

## Artikel XII

## Organisation und Geschäftsführung

1. In Abschnitt 2, Gouverneursrat, erhält Buchstabe (b) Ziffern (ii) und (iii) folgende Fassung:

“(ii) Approve a revision of quotas, or to decide on the payment, or on the mitigation of the effects of payment, of increases in quotas proposed as the result of a general review of quotas.”

“(iii) Approve a uniform change in the par values of the currencies of all members, or to decide when such a change is made that the provisions relating to the maintenance of gold value of the Fund's assets shall not apply.”

2. The following shall be added to Section 2 (b):

“(ix) Revise the provisions on repurchase or to revise and supplement the rules for the distribution of repurchases among types of reserves.”

“(x) Make transfers to general reserve from any special reserve.”

3. The title of Section 6 shall read:

“Reserves and distribution of net income”

4. In Section 6, subsection (b) shall read:

“(b) If any distribution is made of the net income of any year, there shall first be distributed to members eligible to receive remuneration under Article V, Section 9, for that year an amount by which two percent per annum exceeded any remuneration that has been paid for that year. Any distribution of the net income of that year beyond that amount shall be made to all members in proportion to their quotas. Payments to each member shall be made in its own currency.”

5. The following subsection (c) shall be added to Section 6:

“(c) The Fund may make transfers to general reserve from any special reserve.”

## H

### Article XVIII

#### Interpretation

Article XVIII (b) shall read:

“(b) In any case where the Executive Directors have given a decision under (a) above, any member may require, within three months

„(ii) eine Änderung von Quoten zu genehmigen oder Beschlüsse zu fassen über Zahlungen für Quotenerhöhungen, die infolge einer allgemeinen Überprüfung der Quoten vorgeschlagen worden sind, oder über Maßnahmen zu beschließen, die den Zweck haben, die Wirkung dieser Zahlungen zu mildern,“

„(iii) eine einheitliche Änderung der Währungsparitäten aller Mitglieder zu genehmigen oder im Falle einer solchen Änderung zu beschließen, daß die Bestimmungen über die Aufrechterhaltung des Goldwertes der Aktiva des Fonds keine Anwendung finden,“

2. Abschnitt 2 (b) erhält folgenden Zusatz:

„(ix) die Rückkaufbestimmungen zu ändern oder die Regeln für die Aufteilung von Rückkäufen auf einzelne Arten von Währungsreserven zu ändern und zu ergänzen,“

„(x) Übertragungen von jeder Sonderrücklage auf die Allgemeine Rücklage vorzunehmen.“

3. Die Überschrift des Abschnitts 6 erhält folgende Fassung:

„Rücklagen und Verteilung des Nettoeinkommens“

4. In Abschnitt 6 erhält Buchstabe (b) folgende Fassung:

„(b) Wird eine Verteilung des Nettoeinkommens eines Jahres vorgenommen, so erhalten zuerst diejenigen Mitglieder, die Anspruch auf Vergütung gemäß Artikel V Abschnitt 9 haben, für dieses Jahr den Betrag gezahlt, um den 20% pro Jahr die für dieses Jahr gezahlte Vergütung übersteigen. Jede über diesen Betrag hinausgehende Verteilung des Nettoeinkommens dieses Jahres erfolgt an alle Mitglieder im Verhältnis ihrer Quoten. Die Zahlungen werden an jedes Mitglied in dessen Währung geleistet.“

5. Dem Abschnitt 6 wird der folgende Buchstabe (c) angefügt:

„(c) Der Fonds kann Übertragungen von jeder Sonderrücklage auf die Allgemeine Rücklage vornehmen.“

## H

### Artikel XVIII

#### Auslegung

Artikel XVIII (b) erhält folgende Fassung:

„(b) Haben die Direktoren gemäß (a) eine Entscheidung getroffen, so kann jedes Mitglied innerhalb von drei Monaten nach

## 1262 der Beilagen

7

from the date of the decision, that the question to be referred to the Board of Governors, whose decision shall be final. Any question referred to the Board of Governors shall be considered by a Committee on Interpretation of the Board of Governors. Each Committee member shall have one vote. The Board of Governors shall establish the membership, procedures, and voting majorities of the Committee. A decision of the Committee shall be the decision of the Board of Governors unless the Board by an eighty-five percent majority of the total voting power decides otherwise. Pending the result of the reference to the Board the Fund may, so far as it deems necessary, act on the basis of the decision of the Executive Directors."

## I

## Article XIX

## Explanation of Terms

1. Article XIX (a) shall read:

"(a) A member's monetary reserves means its official holdings of gold, of convertible currencies of other members, and of the currencies of such non-members as the Fund may specify."

2. Article XIX (e) shall read:

"(e) The sums deemed to be official holdings of other official institutions and other banks under (c) above shall be included in the member's monetary reserves."

3. The following shall be added to Article XIX:

"(j) Gold tranche purchase means a purchase by a member of the currency of another member in exchange for its own currency which does not cause the Fund's holdings of the member's currency to exceed one hundred percent of its quota, provided that for the purposes of this definition the Fund may exclude purchases and holdings under policies on the use of its resources for compensatory financing of export fluctuations."

## J

## Article XX

## Final Provisions

The title of Article XX shall read:

"Inaugural Provisions"

## K

The following Articles XXI through XXXII shall be added after Article XX:

dem Zeitpunkt der Entscheidung verlangen, daß die Frage dem Gouverneursrat vorgelegt wird; dessen Entscheidung ist endgültig. Jede dem Gouverneursrat vorgelegte Frage wird von einem Interpretationsausschuß des Gouverneursrates untersucht. Jedes Ausschußmitglied hat eine Stimme. Der Gouverneursrat bestimmt die Mitgliedschaft, die Verfahrensregeln und die Abstimmungsmehrheiten des Ausschusses. Eine Entscheidung des Ausschusses gilt als Entscheidung des Gouverneursrates, es sei denn, daß der Gouverneursrat mit einer Mehrheit von 85% der Gesamtstimmzahl anders entscheidet. Bis zur Entscheidung durch den Rat kann der Fonds, soweit er es für nötig erachtet, auf Grund der Entscheidung der Direktoren handeln."

## I

## Artikel XIX

## Erläuterung von Ausdrücken

1. Artikel XIX (a) erhält folgende Fassung:

„(a) Unter Währungsreserven eines Mitglieds sind seine offiziellen Bestände an Gold, an konvertierbaren Währungen anderer Mitglieder und an den Währungen der vom Fonds bezeichneten Nichtmitglieder zu verstehen.“

2. Artikel XIX (e) erhält folgende Fassung:

„(e) Die Beträge, die gemäß (c) als offizielle Bestände anderer öffentlicher Einrichtungen und anderer Banken angesehen werden, sind in die Währungsreserven des Mitglieds einzubeziehen.“

3. Artikel XIX erhält folgenden Zusatz:

„(j) Unter Kauf in der Goldtranche ist ein Kauf der Währung eines anderen Mitglieds durch ein Mitglied mit seiner eigenen Währung zu verstehen, der nicht dazu führt, daß die Bestände des Fonds an der Währung des Mitglieds über 100% seiner Quote steigen, jedoch kann der Fonds für die Zwecke dieser Definition Käufe und Bestände ausschließen, die auf den Geschäftsgrundsätzen für die Inanspruchnahme seiner Mittel zur kompensatorischen Finanzierung von Ausfuhrerlöschwankungen beruhen.“

## J

## Artikel XX

## Schlußbestimmungen

Die Überschrift des Artikels XX erhält folgende Fassung:

„Einführungsbestimmungen“

## K

Nach Artikel XX werden die folgenden Artikel XXI bis XXXII angefügt:

**„Article XXI****Special Drawing Rights**

Section 1. Authority to allocate special drawing rights. — To meet the need, as and when it arises, for a supplement to existing reserve assets, the Fund is authorized to allocate special drawing rights to members that are participants in the Special Drawing Account.

Section 2. Unit of value. — The unit of value of special drawing rights shall be equivalent to 0.888671 gram of fine gold.

**Article XXII****General Account and Special Drawing Account**

Section 1. Separation of operations and transactions. — All operations and transactions involving special drawing rights shall be conducted through the Special Drawing Account. All other operations and transactions of the Fund authorized by or under this Agreement shall be conducted through the General Account. Operations and transactions pursuant to Article XXIII, Section 2, shall be conducted through the General Account as well as the Special Drawing Account.

Section 2. Separation of assets and property. — All assets and property of the Fund shall be held in the General Account, except that assets and property acquired under Article XXVI, Section 2, and Articles XXX and XXXI and Schedules H and I shall be held in the Special Drawing Account. Any assets or property held in one Account shall not be available to discharge or meet the liabilities, obligations, or losses of the Fund incurred in the conduct of the operations and transactions of the other Account, except that the expenses of conducting the business of the Special Drawing Account shall be paid by the Fund from the General Account which shall be reimbursed from time to time by assessments under Article XXVI, Section 4, made on the basis of a reasonable estimate of such expenses.

Section 3. Recording and information. — All charges in holdings of special drawing rights shall take effect only when recorded by the Fund in the Special Drawing Account. Participants shall notify the Fund of the provisions of this Agreement under which special drawing rights are used. The Fund may require participants to furnish it with such other information as it deems necessary for its functions.

**Article XXIII****Participants and other Holders of Special Drawing Rights**

Section 1. Participants. — Each member of the Fund that deposits with the Fund an instru-

**„Artikel XXI****Sonderziehungsrechte**

Abschnitt 1. Befugnis zur Zuteilung von Sonderziehungsrechten. — Um im Bedarfsfall die bestehenden Währungsreserven ergänzen zu können, ist der Fonds befugt, den Mitgliedern, die Teilnehmer am Sonderziehungskonto sind, Sonderziehungsrechte zuzuteilen.

Abschnitt 2. Werteinheit. — Die Werteinheit der Sonderziehungsrechte entspricht 0,888671 Gramm Feingold.

**Artikel XXII****Generalkonto und Sonderziehungskonto**

Abschnitt 1. Trennung der Operationen und Geschäfte. — Alle Operationen und Geschäfte mit Sonderziehungsrechten werden über das Sonderziehungskonto abgewickelt. Alle anderen Operationen und Geschäfte des Fonds, die nach diesem Abkommen oder auf Grund dieses Abkommens zulässig sind, werden über das Generalkonto abgewickelt. Operationen und Geschäfte gemäß Artikel XXIII, Abschnitt 2, werden sowohl über das Generalkonto als auch über das Sonderziehungskonto abgewickelt.

Abschnitt 2. Trennung der Vermögenswerte. — Alle Vermögenswerte des Fonds werden im Generalkonto geführt, mit Ausnahme der gemäß Artikel XXVI Abschnitt 2 und gemäß den Artikeln XXX und XXXI sowie gemäß Anhang H und Anhang I erworbenen Vermögenswerte; diese werden im Sonderziehungskonto geführt. Die in einem der beiden Konten geführten Vermögenswerte stehen nicht zur Verfügung, um Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Verluste zu decken, die dem Fonds bei Operationen und Geschäften des anderen Kontos entstanden sind; jedoch werden die Kosten der Geschäftsführung des Sonderziehungskontos vom Fonds zu Lasten des Generalkontos gezahlt, und dieses erhält sie von Zeit zu Zeit durch Umlagen gemäß Artikel XXVI Abschnitt 4 auf der Grundlage einer angemessenen Schätzung dieser Kosten erstattet.

Abschnitt 3. Verbuchung und Unterrichtung. — Veränderungen in den Beständen an Sonderziehungsrechten werden nur dann wirksam, wenn sie vom Fonds im Sonderziehungskonto verbucht sind. Die Teilnehmer haben den Fonds zu unterrichten, auf Grund welcher Bestimmungen dieses Abkommens Sonderziehungsrechte verwendet werden. Der Fonds kann von den Teilnehmern alle weiteren Auskünfte verlangen, die er für seine Aufgaben als erforderlich erachtet.

**Artikel XXIII****Teilnehmer und sonstige Inhaber von Sonderziehungsrechten**

Abschnitt 1. Teilnehmer. — Jedes Mitglied des Fonds, das beim Fonds eine Urkunde des Inhalts

ment setting forth that it undertakes all the obligations of a participant in the Special Drawing Account in accordance with its law that it has taken all steps necessary to enable it to carry out all of these obligations shall become a participant in the Special Drawing Account as of the date the Instrument is deposited, except that no member shall become a participant before Articles XXI through XXXII and Schedules F through I have entered into force and instruments have been deposited under this Section by members that have at last seventy-five percent of the total of quotas.

Section 2. General Account as a holder. — The Fund may accept and hold special drawing rights in the General Account and use them, in accordance with the provisions of this Agreement.

Section 3. Other holders. — The Fund by an eighty-five percent majority of the total voting power may prescribe:

- (i) as holders, non-members, members that are non-participants, and institutions that perform functions of a central bank for more than one member;
- (ii) the terms and conditions on which these holders may be permitted to accept, hold, and use special drawing rights, in operations and transactions with participants; and
- (iii) the terms and conditions on which participants may enter into operations and transactions with these holders.

The terms and conditions prescribed by the Fund for the use of special drawing rights by prescribed holders and by participants in operations and transactions with them shall be consistent with the provisions of this Agreement.

#### Article XXIV

##### Allocation and Cancellation of Special Drawing Rights

Section 1. Principles and considerations governing allocation and cancellation. — (a) In all its decisions with respect to the allocation and cancellation of special drawing rights the Fund shall seek to meet the long-term global need, as and when it arises to supplement existing reserve assets in such manner as it will promote the attainment of its purposes and will avoid economic stagnation and deflation as well as excess demand and inflation in the world.

hinterlegt, daß es gemäß seinen Gesetzen alle Pflichten eines Teilnehmers am Sonderziehungskonto übernimmt und daß es alle erforderlichen Schritte unternommen hat, um alle diese Pflichten erfüllen zu können, wird im Zeitpunkt der Hinterlegung der Urkunde Teilnehmer am Sonderziehungskonto; kein Mitglied wird jedoch Teilnehmer, bevor die Artikel XXI bis XXXII und die Anhänge F bis I in Kraft getreten sind und Mitglieder mit mindestens 75% der gesamten Quoten Urkunden gemäß diesem Abschnitt hinterlegt haben.

Abschnitt 2. Das Generalkonto als Inhaber. — Der Fonds kann im Generalkonto Sonderziehungsrechte gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens entgegennehmen, halten und verwenden.

Abschnitt 3. Sonstige Inhaber. — Mit einer Mehrheit von 85% der Gesamtstimmzahl kann der Fonds bestimmen,

- (i) daß Nichtmitglieder, Mitglieder, die nicht Teilnehmer sind, und Institutionen, die Zentralbankaufgaben für mehr als ein Mitglied erfüllen, Sonderziehungsrechte halten dürfen;
- (ii) unter welchen Bedingungen es diesen Inhabern gestattet werden kann, in Operationen und Geschäften mit Teilnehmern Sonderziehungsrechte entgegenzunehmen, zu halten und zu verwenden; und
- (iii) unter welchen Bedingungen Teilnehmer mit diesen Inhabern Operationen und Geschäfte tätigen können.

Die Bedingungen, die der Fonds für die Verwendung von Sonderziehungsrechten durch derart bestimmte Inhaber und für Operationen und Geschäfte der Teilnehmer mit derart bestimmten Inhabern festsetzt, müssen mit den Bestimmungen dieses Abkommens vereinbar sein.

#### Artikel XXIV

##### Zuteilung und Einziehung von Sonderziehungsrechten

Abschnitt 1. Grundsätze und Erwägungen für die Zuteilung und Einziehung. — (a) Bei allen Beschlüssen über die Zuteilung und Einziehung von Sonderziehungsrechten zielt der Fonds daraufhin, den in Zukunft etwa entstehenden langfristigen weltweiten Bedarf nach Ergänzung der bestehenden Währungsreserven zu decken, und zwar auf solche Weise, daß die Verwirklichung der Ziele des Fonds gefördert wird und daß wirtschaftliche Stagnation und Deflation in der Welt ebenso vermieden werden wie Übernachfrage und Inflation.

(b) The first decision to allocate special drawing rights shall take into account, as special considerations, a collective judgement that there is a global need to supplement reserves, and the attainment of a better balance of payments equilibrium, as well as the likelihood of a better working of the adjustment process in the future.

Section 2. Allocation and cancellation. —

(a) Decisions of the Fund to allocate or cancel special drawing rights shall be made for basic periods, which shall run consecutively and shall be five years in duration. The first basic period shall begin on the date of the first decision to allocate special drawing rights or such later date as may be specified in that decision. Any allocations or cancellations shall take place at yearly intervals.

(b) The rates at which allocations are to be made shall be expressed as percentages of quotas on the date of each decision to allocate. The rates at which special drawing rights are to be cancelled shall be expressed as percentages of net cumulative allocations of special drawing rights on the date of each decision to cancel. The percentages shall be the same for all participants.

(c) In its decision for any basic period the Fund may provide, notwithstanding (a) and (b) above, that:

- (i) the duration of the basic period shall be other than five years; or
- (ii) the allocations or cancellations shall take place at other than yearly intervals; or
- (iii) the basis for allocations or cancellations shall be the quotas or net cumulative allocations on dates other than the dates of decisions to allocate or cancel.

(d) A member that becomes a participant after a basic period starts shall receive allocations beginning with the next basic period in which allocations are made after it becomes a participant, unless the Fund decides that the new participant shall start to receive allocations beginning with the next allocation after it becomes a participant. If the Fund decides that a member that becomes a participant during a basic period shall receive allocations during the remainder of that basic period and the participant was not a member on the dates established under (b) or (c) above, the Fund shall determine the basis on which these allocations to the participant shall be made.

(b) Beim ersten Beschluß über die Zuteilung von Sonderziehungsrechten sind als besondere Erwägungen in Betracht zu ziehen, daß nach gemeinsamer Beurteilung ein weltweiter Bedarf nach Ergänzung der Währungsreserven besteht, daß ein besseres Gleichgewicht der Zahlungsbilanzen erreicht ist und daß ein besseres Funktionieren des Anpassungsprozesses in der Zukunft wahrscheinlich ist.

Abschnitt 2. Zuteilung und Einziehung. — (a) Beschlüsse des Fonds, Sonderziehungsrechte zuzuteilen oder einzuziehen, werden für aufeinanderfolgende Basisperioden mit fünfjähriger Laufzeit gefaßt. Die erste Basisperiode beginnt im Zeitpunkt des ersten Beschlusses über die Zuteilung von Sonderziehungsrechten oder in einem in dem Beschluß festgesetzten späteren Zeitpunkt. Zuteilungen oder Einziehungen erfolgen in jährlichen Abständen.

(b) Die Zuteilungen werden in Hundertsätzen der Quoten ausgedrückt, die im Zeitpunkt des jeweiligen Zuteilungsbeschlusses gelten. Die Einziehungen werden in Hundertsätzen der kumulativen Nettozuteilungen von Sonderziehungsrechten bis zum Zeitpunkt des jeweiligen Einziehungsbeschlusses ausgedrückt. Die Hundertsätze sind für alle Teilnehmer gleich.

(c) Ungeachtet der Bestimmungen in (a) und (b) kann der Fonds in seinem Beschluß für eine Basisperiode bestimmen,

- (i) daß die Basisperiode eine andere Dauer als fünf Jahre hat oder
- (ii) daß die Zuteilungen oder Einziehungen in anderen als jährlichen Abständen erfolgen oder
- (iii) daß den Zuteilungen oder Einziehungen die Quoten oder kumulativen Nettozuteilungen in anderen Zeitpunkten als denjenigen der Zuteilungs- oder Einziehungsbeschlüsse zugrunde gelegt werden.

(d) Ein Mitglied, das nach Beginn einer Basisperiode Teilnehmer wird, nimmt ab Beginn der auf seinen Beitritt folgenden Basisperiode an den Zuteilungen teil, es sei denn, der Fonds beschließt, daß der neue Teilnehmer Zuteilungen schon mit der nächsten Zuteilung nach Beginn seiner Teilnahme erhält. Beschließt der Fonds, daß ein Mitglied, das während einer Basisperiode Teilnehmer wird, für den Rest dieser Basisperiode Zuteilungen erhält und war der Teilnehmer an den nach (b) und (c) festgesetzten Zeitpunkten nicht Mitglied, so bestimmt der Fonds, auf welcher Grundlage diese Zuteilungen an den Teilnehmer erfolgen.

(e) A participant shall receive allocations of special drawing rights made pursuant to any decision to allocate unless:

(i) the governor for the participant did not vote in favor of the decision; and

(ii) the participant has notified the Fund in writing prior to the first allocation of special drawing rights under that decision that it does not wish special drawing rights to be allocated to it under the decision. On the request of a participant, the Fund may decide to terminate the effect of the notice with respect to allocations of special drawing rights subsequent to the termination.

(f) If on the effective date of any cancellation the amount of special drawing rights held by a participant is less than its share of the special drawing rights that are to be cancelled, the participant shall eliminate its negative balance as promptly as its gross reserve position permits and shall remain in consultation with the Fund for this purpose. Special drawing rights acquired by the participant after the effective date of the cancellation shall be applied against its negative balance and cancelled.

Section 3. Unexpected major developments. — The Fund may change the rates or intervals of allocation or cancellation during the rest of a basic period or change the length of a basic period or start a new basic period, if at any time the Fund finds it desirable to do so because of unexpected major developments.

Section 4. Decisions on allocations and cancellations. — (a) Decisions under Section 2 (a), (b) and (c) or Section 3 of this Article shall be made by the Board of Governors on the basis of proposals of the Managing Director concurred in by the Executive Directors.

(b) Before making any proposal, the Managing Director, after having satisfied himself that it will be consistent with the provisions of Section 1 (a) of this Article, shall conduct such consultations as will enable him to ascertain that there is broad support among participants for the proposal. In addition, before making a proposal for the first allocation, the Managing Director shall satisfy himself that the provisions of Section 1 (b) of this Article have been met and that there is broad support among participants to begin allocations; he shall make a proposal for the first allocation as soon after the establishment of the Special Drawing Account as he is so satisfied.

(e) Ein Teilnehmer nimmt an jeder Zuteilung von Sonderziehungsrechten gemäß einem Zuteilungsbeschuß teil, es sei denn,

(i) daß der den Teilnehmer vertretende Gouverneur nicht für den Beschluß gestimmt hat, und

(ii) daß der Teilnehmer dem Fonds vor der ersten Zuteilung von Sonderziehungsrechten gemäß diesem Beschluß schriftlich erklärt hat, er möchte keine Sonderziehungsrechte gemäß diesem Beschluß zugeteilt erhalten. Auf Ersuchen eines Teilnehmers kann der Fonds beschließen, die Wirkung dieser Erklärung für solche Zuteilungen von Sonderziehungsrechten zu beenden, die nach der Beendigung erfolgen.

(f) Ist im Zeitpunkt der Fälligkeit einer Einziehung der Bestand eines Teilnehmers an Sonderziehungsrechten kleiner als sein Anteil an den einzuziehenden Sonderziehungsrechten, so beseitigt der Teilnehmer seinen Fehlbetrag, so schnell es seine Brutto-Reserveposition erlaubt; er bleibt zu diesem Zweck in Beratung mit dem Fonds. Sonderziehungsrechte, die der Teilnehmer nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit einer Einziehung erwirbt, werden auf seinen Fehlbetrag angerechnet und eingezogen.

Abschnitt 3. Unerwartete wichtige Entwicklungen. — Der Fonds kann jederzeit die Sätze oder die Abstände der Zuteilungen oder Einziehungen für den Rest einer Basisperiode ändern oder die Dauer einer Basisperiode ändern oder eine neue Basisperiode beginnen, wenn er es wegen unerwarteter wichtiger Entwicklungen für wünschenswert hält.

Abschnitt 4. Beschlüsse über Zuteilungen und Einziehungen. — (a) Beschlüsse gemäß Abschnitt 2 (a), (b) und (c) oder Abschnitt 3 dieses Artikels faßt der Gouverneursrat auf Grund von Vorschlägen des Geschäftsführenden Direktors, denen die Direktoren zugestimmt haben.

(b) Bevor der Geschäftsführende Direktor einen Vorschlag unterbreitet, überzeugt er sich zunächst, daß dieser mit den in Abschnitt 1 (a) dieses Artikels enthaltenen Bestimmungen vereinbar ist und führt sodann die erforderlichen Beratungen, um sich zu vergewissern, daß sein Vorschlag die Unterstützung einer großen Mehrheit der Teilnehmer findet. Bevor der Geschäftsführende Direktor einen Vorschlag für die erste Zuteilung unterbreitet, überzeugt er sich außerdem, daß die in Abschnitt 1 (b) dieses Artikels enthaltenen Bestimmungen erfüllt sind und daß eine große Mehrheit der Teilnehmer den Beginn von Zuteilungen unterstützt; er unterbreitet einen Vorschlag für die erste Zuteilung, sobald er nach der Errichtung des Sonderziehungskontos diese Überzeugung gewonnen hat.

(c) The Managing Director shall make proposals:

- (i) not later than six months before the end of each basic period;
- (ii) if no decision has been taken with respect to allocation or cancellation for a basic period, whenever he is satisfied that the provisions of (b) above have been met;
- (iii) when, in accordance with Section 3 of this Article, he considers that it would be desirable to change the rate or intervals of allocation or cancellation or change the length of a basic period or start a new basic period; or
- (iv) within six months of a request by the Board of Governors or the Executive Directors;

provided that, if under (i), (iii), or (iv) above the Managing Director ascertains that there is no proposal which he considers to be consistent with the provisions of Section 1 of this Article that has broad support among participants in accordance with (b) above, he shall report to the Board of Governors and to the Executive Directors.

(d) A majority of eighty-five percent of the total voting power shall be required for decisions under Section 2 (a), (b) and (c) or Section 3 of this Article except for decisions under Section 3 with respect to a decrease in the rates of allocation.

#### Article XXV

##### Operations and Transactions in Special Drawing Rights

Section 1. Use of special drawing rights. — Special drawing rights may be used in the operations and transactions authorized by or under this Agreement.

Section 2. Transactions between participants. — (a) A participant shall be entitled to use its special drawing rights to obtain an equivalent amount of currency from a participant designated under Section 5 of this Article.

(b) A participant, in agreement with another participant, may use its special drawing rights:

- (i) to obtain an equivalent amount of its own currency held by the other participant; or
- (ii) to obtain an equivalent amount of currency from the other participant

(c) Der Geschäftsführende Direktor unterbreitet Vorschläge:

- (i) spätestens sechs Monate vor Ablauf einer jeden Basisperiode;
- (ii) falls für eine Basisperiode kein Zuteilungs- oder Einziehungsbeschluss gefasst worden ist, wenn er überzeugt ist, daß die Bestimmungen von (b) erfüllt sind;
- (iii) wenn er es gemäß Abschnitt 3 dieses Artikels für erwünscht hält, die Sätze oder Abstände von Zuteilungen oder Einziehungen zu ändern oder die Dauer einer Basisperiode zu ändern oder eine neue Basisperiode zu beginnen; oder
- (iv) innerhalb von sechs Monaten nach einer Aufforderung durch den Gouverneursrat oder durch die Direktoren;

stellt jedoch der Geschäftsführende Direktor in den Fällen von (i), (iii) oder (iv) fest, daß kein Vorschlag, den er mit den Bestimmungen in Abschnitt 1 dieses Artikels für vereinbar hält, Unterstützung durch eine große Mehrheit der Teilnehmer gemäß (b) genießt, so berichtet er dem Gouverneursrat und den Direktoren.

(d) Für Beschlüsse gemäß Abschnitt 2 (a), (b) und (c) oder Abschnitt 3 dieses Artikels ist eine Mehrheit von 85% der Gesamtstimmzahl erforderlich; dies gilt nicht für Beschlüsse gemäß Abschnitt 3 über eine Herabsetzung der Zuteilungssätze.

#### Artikel XXV

##### Operationen und Geschäfte mit Sonderziehungsrechten

Abschnitt 1. Verwendung von Sonderziehungsrechten. — Sonderziehungsrechte können bei Operationen und Geschäften verwendet werden, die in diesem Abkommen oder gemäß diesem Abkommen für zulässig erklärt sind.

Abschnitt 2. Geschäfte zwischen Teilnehmern. — (a) Ein Teilnehmer ist berechtigt, seine Sonderziehungsrechte zum Erwerb entsprechender Währungsbeträge bei einem gemäß Abschnitt 5 dieses Artikels designierten Teilnehmer zu verwenden.

(b) Ein Teilnehmer kann im Einverständnis mit einem anderen Teilnehmer seine Sonderziehungsrechte dazu verwenden,

- (i) einen entsprechenden Betrag seiner eigenen Währung aus dem Bestand des anderen Teilnehmers zu erwerben; oder
- (ii) einen entsprechenden Währungsbetrag von dem anderen Teilnehmer in den-

in any transactions, prescribed by the Fund, that would promote reconstitution by the other participant under Section 6 (a) of this Article; prevent or reduce a negative balance of the other participant; offset the effect of a failure by the other participant to fulfill the expectation in Section 3 (a) of this Article; or bring the holdings of special drawing rights by both participants closer to their net cumulative allocations. The Fund by an eighty-five percent majority of the total voting power may prescribe additional transactions or categories of transactions under this provision. Any transactions or categories of transactions prescribed by the Fund under this subsection (b) (ii) shall be consistent with the other provisions of this Agreement and with the proper use of special drawing rights in accordance with this Agreement.

(c) A participant that provides currency to a participant using special drawing rights shall receive an equivalent amount of special drawing rights.

Section 3. Requirement of need. — (a) In transactions under Section 2 of this Article, except as otherwise provided in (c) below, a participant will be expected to use its special drawing rights only to meet balance of payments needs or in the light of developments in its official holdings of gold, foreign exchange, and special drawing rights, and its reserve position in the Fund, and not for the sole purpose of changing the composition of the foregoing as between special drawing rights and the total of gold, foreign exchange, and reserve position in the Fund.

(b) The use of special drawing rights shall not be subject to challenge on the basis of the expectation in (a) above, but the Fund may make representations to a participant that fails to fulfill this expectation. A participant that persists in failing to fulfill this expectation shall be subject to Article XXIX, Section 2 (b).

(c) Participants may use special drawing rights without fulfilling the expectation in (a) above to obtain an equivalent amount of currency from another participant in any transactions, prescribed by the Fund, that would promote reconstitution by the other participant under Section 6 (a) of this Article; prevent or reduce

jenigen vom Fonds zugelassenen Geschäften zu erwerben, die eine Rekonstitution gemäß Abschnitt 6 (a) dieses Artikels durch den anderen Teilnehmer fördern; die Entstehung eines Fehlbetrages beim anderen Teilnehmer verhindern oder einen Fehlbetrag vermindern; den Effekt einer Nichterfüllung der Erwartung in Abschnitt 3 (a) dieses Artikels durch den anderen Teilnehmer beheben; oder die Bestände beider Teilnehmer an Sonderziehungsrechten ihren kumulativen Nettozuweisungen annähern. Der Fonds kann mit einer Mehrheit von 85% der Gesamtstimmzahl weitere Geschäfte oder Arten von Geschäften nach dieser Vorschrift zulassen. Alle vom Fonds nach diesem Buchstaben (b) (ii) zugelassenen Geschäfte oder Arten von Geschäften müssen mit den anderen Bestimmungen dieses Abkommens und mit der zweckentsprechenden Verwendung von Sonderziehungsrechten gemäß diesem Abkommen vereinbar sind.

(c) Ein Teilnehmer, der einem Sonderziehungsrechte verwendenden Teilnehmer Währung zur Verfügung stellt, erhält den Gegenwert in Sonderziehungsrechten.

Abchnitt 3. Erfordernis des Bedarfs. — (a) Soweit nicht in (c) etwas anderes bestimmt ist, wird von einem Teilnehmer erwartet, daß er bei Geschäften gemäß Abschnitt 2 dieses Artikels seine Sonderziehungsrechte nur für Zahlungsbilanzanforderungen oder im Hinblick auf die Entwicklung seiner offiziellen Bestände an Gold, Devisen, Sonderziehungsrechten und seiner Reserveposition im Fonds verwendet, und nicht zu dem alleinigen Zweck, die Zusammensetzung der vorerwähnten Bestände nach Sonderziehungsrechten einerseits und der Summe von Gold, Devisen und Reservepositionen im Fonds andererseits zu ändern.

(b) Der Verwendung von Sonderziehungsrechten kann nicht unter Berufung auf die in (a) genannte Erwartung widersprochen werden; der Fonds kann jedoch bei einem Teilnehmer, der diese Erwartung nicht erfüllt, Vorstellungen erheben. Auf einen Teilnehmer, der daraufhin diese Erwartung auch weiterhin nicht erfüllt, findet Artikel XXIX Abschnitt 2 (b) Anwendung.

(c) Ohne die in (a) genannte Erwartung zu erfüllen, können Teilnehmer Sonderziehungsrechte zum Erwerb entsprechender Währungsbeträge bei einem anderen Teilnehmer in denjenigen vom Fonds zugelassenen Geschäften verwenden, die eine Rekonstitution gemäß Abschnitt 6 (a) dieses Artikels durch den anderen

a negative balance of the other participant; offset the effect of a failure by the other participant to fulfill the expectation in (a) above; or bring the holdings of special drawing rights by both participants closer to their net cumulative allocations.

Section 4. Obligation to provide currency. — A participant designated by the Fund under Section 5 of this Article shall provide on demand currency convertible in fact to a participant using special drawing rights under Section 2 (a) of this Article. A participant's obligation to provide currency shall not extend beyond the point at which its holdings of special drawing rights in excess of its net cumulative allocation are equal to twice its net cumulative allocation or such higher limit as may be agreed between a participant and the Fund. A participant may provide currency in excess of the obligatory limit or any agreed higher limit.

Section 5. Designation of participants to provide currency. — (a) The Fund shall ensure that a participant will be able to use its special drawing rights by designating participants to provide currency for specified amounts of special drawing rights for the purposes of Sections 2 (a) and 4 of this Article. Designations shall be made in accordance with the following general principles supplemented by such other principles as the Fund may adopt from time to time:

- (i) A participant shall be subject to designation if its balance of payments and gross reserve position is sufficiently strong, but this will not preclude the possibility that a participant with a strong reserve position will be designated even though it has a moderate balance of payments deficit. Participants shall be designated in such manner as it will promote over a time a balanced distribution of holdings of special drawing rights among them.
- (ii) Participants shall be subject to designation in order to promote reconstitution under Section 6 (a) of this Article; to reduce negative balances in holdings of special drawing rights; or

Teilnehmer fördern; die Entstehung eines Fehlbetrages beim anderen Teilnehmer verhindern oder einen Fehlbetrag vermindern; den Effekt einer Nichterfüllung der Erwartung in (a) durch den anderen Teilnehmer beheben; oder die Bestände beider Teilnehmer an Sonderziehungsrechten ihren kumulativen Nettozuteilungen annähern.

Abschnitt 4. Die Verpflichtung, Währungsbeträge zur Verfügung zu stellen. — Ein vom Fonds gemäß Abschnitt 5 dieses Artikels designierter Teilnehmer hat auf Verlangen einem Teilnehmer, der Sonderziehungsrechte gemäß Abschnitt 2 (a) dieses Artikels verwendet, de facto konvertierbare Währungsbeträge zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtung eines Teilnehmers, Währungsbeträge zur Verfügung zu stellen, besteht nur insoweit, als seine die kumulative Nettozuteilung übersteigenden Bestände an Sonderziehungsrechten das Zweifache der kumulativen Nettozuteilung oder eine gegebenenfalls zwischen einem Teilnehmer und dem Fonds vereinbarte höhere Grenze nicht überschreiten. Ein Teilnehmer darf auch über diese allgemein festgelegte Grenze oder über eine etwa vereinbarte höhere Grenze hinaus Währungsbeträge zur Verfügung stellen.

Abschnitt 5. Designierung von Teilnehmern zur Abgabe von Währungsbeträgen. — (a) Der Fonds stellt sicher, daß die Teilnehmer in der Lage sind, ihre Sonderziehungsrechte zu verwenden, indem er Teilnehmer designiert, die Währungsbeträge gegen bestimmte Beträge an Sonderziehungsrechten für die in den Abschnitten 2 (a) und 4 dieses Artikels genannten Zwecke zur Verfügung zu stellen haben. Die Designierungen richten sich nach folgenden allgemeinen Grundsätzen, die je nach Bedarf vom Fonds durch weitere Grundsätze ergänzt werden können:

- (i) Ein Teilnehmer unterliegt der Designierung, wenn seine Zahlungsbilanz und seine Bruttoreserveposition ausreichend stark sind; dies schließt jedoch nicht aus, daß ein Teilnehmer mit einer starken Reserveposition trotz eines mäßigen Zahlungsbilanzdefizits designiert wird. Bei einer Designierung wird in der Weise verfahren, daß unter diesen Teilnehmern im Laufe der Zeit eine ausgewogene Verteilung der Bestände an Sonderziehungsrechten gefordert wird.
- (ii) Teilnehmer unterliegen der Designierung, um eine Rekonstitution gemäß Abschnitt 6 (a) dieses Artikels zu fördern; um Fehlbeträge an Sonderziehungsrechten zu vermindern; oder um

## 1262 der Beilagen

15

to offset the effect of failures to fulfill the expectation in Section 3 (a) of this Article.

- (iii) In designating participants the Fund normally shall give priority to those that need to acquire special drawing rights to meet the objectives of designation under (ii) above.

(b) In order to promote over time a balanced distribution of holdings of special drawing rights under (a) (i) above, the Fund shall apply the rules for designation in Schedule F or such rules as may be adopted under (c) below.

(c) The rules for designation shall be reviewed before the end of the first and each subsequent basic period and the Fund may adopt new rules as the result of a review. Unless new rules are adopted, the rules in force at the time of the review shall continue to apply.

Section 6. Reconstitution. — (a) Participants that use their special drawing rights shall reconstitute their holdings of them in accordance with the rules for reconstitution in Schedule G or such rules as may be adopted under (b) below.

(b) The rules for reconstitution shall be reviewed before the end of the first and each subsequent basic period and new rules shall be adopted if necessary. Unless new rules are adopted or a decision is made to abrogate rules for reconstitution, the rules in force at the time of the review shall continue to apply. An eighty-five percent majority of the total voting power shall be required for decisions to adopt, modify, or abrogate the rules for reconstitution.

Section 7. Operations and transactions through the General Account. — (a) Special drawing rights shall be included in a member's monetary reserves under Article XIX for the purposes of Article III, Section 4 (a), Article V, Section 7 (b) and (c), Article V, Section 8 (f), and Schedule B, paragraph 1. The Fund may decide that in calculating monetary reserves and the increase in monetary reserves during any year for the purpose of Article V, Section 7 (b) and (c), no account shall be taken of any increase or decrease in those monetary reserves which is due to allocations or cancellations of special drawing rights during the year.

(b) The Fund shall accept special drawing rights:

- (i) in repurchases accruing in special drawing rights under Article V, Section 7 (b); or

den Effekt einer Nichterfüllung der Erwartung in Abschnitt 3 (a) dieses Artikels zu beheben.

- (iii) Der Fonds designiert normalerweise solche Teilnehmer vorrangig, die einen Bedarf an Sonderziehungsrechten zur Erfüllung der Ziele der Designierung gemäß (ii) benötigen.

(b) Um im Laufe der Zeit eine ausgewogene Verteilung der Bestände an Sonderziehungsrechten gemäß (a) (i) zu fördern, wendet der Fonds die im Anhang F niedergelegten Regeln für die Designierung oder sonstige Regeln an, die gegebenenfalls gemäß (c) beschlossen werden.

(c) Die Regeln für die Designierung werden vor dem Ablauf der ersten und jeder folgenden Basisperiode überprüft; als Ergebnis der Prüfung kann der Fonds neue Regeln beschließen. Werden keine neuen Regeln beschlossen, so gelten die zur Zeit der Überprüfung in Kraft befindlichen Regeln fort.

Abschnitt 6. Rekonstitution. — (a) Teilnehmer, die ihre Sonderziehungsrechte verwenden, haben ihre Bestände an Sonderziehungsrechten nach den Rekonstitutionsregeln im Anhang G oder nach sonstigen Regeln, die gemäß (b) beschlossen werden können, zu rekonstituieren.

(b) Die Rekonstitutionsregeln werden vor dem Ablauf der ersten und jeder folgenden Basisperiode überprüft; erforderlichenfalls werden neue Regeln beschlossen. Werden keine neuen Regeln beschlossen oder wird kein Beschluß zur Aufhebung von Rekonstitutionsregeln gefaßt, so gelten die zur Zeit der Überprüfung in Kraft befindlichen Regeln fort. Für die Annahme, Änderung oder Aufhebung der Rekonstitutionsregeln ist eine Mehrheit von 85% der Gesamtstimmzahl erforderlich.

Abschnitt 7. Operationen und Geschäfte des Generalkontos. — (a) Sonderziehungsrechte werden den Währungsreserven jedes Mitglieds gemäß Artikel XIX für die Zwecke von Artikel III Abschnitt 4 (a), Artikel V Abschnitt 7 (b) und (c), Artikel V Abschnitt 8 (f) und Anhang B Absatz 1 zugerechnet. Der Fonds kann beschließen, daß bei der Berechnung der Währungsreserven und ihrer Erhöhung während eines Jahres für die Zwecke von Artikel V Abschnitt 7 (b) und (c) eine Erhöhung oder Verminderung dieser Währungsreserven unberücksichtigt bleibt, die von Zuteilungen oder Einziehungen von Sonderziehungsrechten während dieses Jahres herrührt.

(b) Der Fonds hat Sonderziehungsrechte entgegen zu nehmen:

- (i) bei Rückkäufen, die gemäß Artikel V Abschnitt 7 (b) in Sonderziehungsrechten vorzunehmen sind, und

- (ii) in reimbursement pursuant to Article XXVI, Section 4.
- (c) The Fund may accept special drawing rights to the extent it may decide:
- (i) in payment of charges; and
- (ii) in repurchases other than those under Article V, Section 7 (b), in proportions which, as far as feasible, shall be the same for all members.
- (d) The Fund, if it deems such action appropriate to replenish its holdings of a participant's currency and after consultation with that participant on alternative ways of replenishment under Article VII, Section 2, may require that participant to provide its currency for special drawing rights held in the General Account subject to Section 4 of this Article. In replenishing with special drawing rights, the Fund shall pay due regard to the principles of designation under Section 5 of this Article.
- (e) To the extent that a participant may receive special drawing rights in a transaction prescribed by the Fund to promote reconstitution by it under Section 6 (a) of this Article, prevent or reduce a negative balance, or offset the effect of a failure by it to fulfill the expectation in Section 3 (a) of this Article, the Fund may provide the participant with special drawing rights held in the General Account for gold or currency acceptable to the Fund.
- (f) In any of the other operations and transactions of the Fund with a participant conducted through the General Account the Fund may use special drawing rights by agreement with the participant.
- (g) The Fund may levy reasonable charges uniform for all participants in connection with operations and transactions under this Section.

Section 8. Exchange rates. — (a) The exchange rates for operations or transactions between participants shall be such that a participant using special drawing rights shall receive the same value whatever currencies might be provided and whichever participants provide those currencies, and the Fund shall adopt regulations to give effect to this principle.

(b) The Fund shall consult a participant on the procedure for determining rates of exchange for its currency.

- (ii) bei Erstattungen gemäß Artikel XXVI Abschnitt 4.
- (c) in einem vom Fonds zu bestimmenden Ausmaß kann er Sonderziehungsrechte wie folgt entgegennehmen:
- (i) bei Gebührenzahlungen;
- (ii) bei anderen als nach Artikel V Abschnitt 7 (b) vorgenommenen Rückkäufen und zwar möglichst im gleichen Verhältnis für alle Mitglieder.
- (d) Der Fonds kann, wenn er dies zur Wiederauffüllung seiner Bestände an der Währung eines Teilnehmers für angebracht hält und nachdem er mit diesem Teilnehmer über andere Möglichkeiten zur Wiederauffüllung nach Artikel VII Abschnitt 2 beraten hat, von diesem verlangen, daß er im Rahmen von Abschnitt 4 dieses Artikels Beträge an seiner Währung gegen Sonderziehungsrechte aus den Beständen des Generalkontos abgibt. Bei einer Wiederauffüllung gegen Sonderziehungsrechte hat der Fonds auf die Grundsätze für die Designierung gemäß Abschnitt 5 dieses Artikels zu achten.
- (e) Der Fonds kann Sonderziehungsrechte aus dem Generalkonto an einen Teilnehmer gegen Gold oder gegen eine für den Fonds akzeptierbare Währung abgeben, soweit der Teilnehmer Sonderziehungsrechte in denjenigen vom Fonds zugelassenen Geschäften erhalten kann, welche eine Rekonstitution gemäß Abschnitt 6 (a) dieses Artikels fördern, die Entstehung eines Fehlbetrags verhindern oder einen Fehlbetrag vermindern oder den Effekt einer Nichterfüllung der Erwartung in Abschnitt 3 (a) dieses Artikels beheben.
- (f) Bei anderen Operationen und Geschäften des Fonds mit einem Teilnehmer, die über das Generalkonto vorgenommen werden, kann der Fonds Sonderziehungsrechte im Einverständnis mit dem Teilnehmer verwenden.
- (g) Der Fonds kann bei Operationen und Geschäften gemäß diesem Abschnitt angemessene und für alle Teilnehmer einheitliche Gebühren erheben.

Abschnitt 8. Wechselkurse. — (a) Bei Operationen und Geschäften zwischen Teilnehmern sind solche Wechselkurse anzuwenden, daß ein Teilnehmer bei der Verwendung von Sonderziehungsrechten stets den gleichen Gegenwert erhält, unabhängig davon, welche Währungen zur Verfügung gestellt werden und welche Teilnehmer diese Währungen zur Verfügung stellen; der Fonds stellt die hierfür erforderlichen Vorschriften auf.

(b) Der Fonds berät mit dem Teilnehmer über das Verfahren zur Bestimmung von Wechselkursen für seine Währung.

(c) For the purpose of this provision the term participant includes a terminating participant.

(c) Im Sinne dieser Bestimmung schließt der Begriff Teilnehmer auch einen seine Teilnahme beendenden Teilnehmer ein.

### Article XXVI

#### Special Drawing Account Interest and Charges

Section 1. Interest. — Interest at the same rate for all holders shall be paid by the Fund to each holder on the amount of its holdings of special drawing rights. The Fund shall pay the amount due to each holder whether or not sufficient charges are received to meet the payment of interest.

Section 2. Charges. — Charges at the same rate for all participants shall be paid to the Fund by each participant on the amount of its net cumulative allocation of special drawing rights plus any negative balance of the participant or unpaid charges.

Section 3. Rate of interest and charges. — The rate of interest shall be equal to the rate of charges and shall be one and one-half percent per annum. The Fund in its discretion may increase or reduce this rate, but the rate shall not be greater than two percent or the rate of remuneration decided under Article V, Section 9, whichever is higher, or smaller than one percent or the rate of remuneration decided under Article V, Section 9, whichever is lower.

Section 4. Assessments. — When it is decided under Article XXII, Section 2, that reimbursement shall be made, the Fund shall levy assessments for this purpose at the same rate for all participants on their net cumulative allocations.

Section 5. Payment of interest, charges, and assessments. — Interests, charges, and assessments shall be paid in special drawing rights. A participant that needs special drawing rights to pay any charge or assessment shall be obligated and entitled to obtain them, at its option for gold or currency acceptable to the Fund, in a transaction with the Fund conducted through the General Account. If sufficient special drawing rights cannot be obtained in this way, the participant shall be obligated and entitled to obtain them with currency convertible in fact from a participant which the Fund shall specify. Special drawing rights acquired by a participant after the date for payment shall be applied against its unpaid charges and cancelled.

### Artikel XXVI

#### Zinsen und Gebühren im Sonderziehungskonto

Abschnitt 1. Zinsen. — Der Fonds zahlt an die Inhaber von Sonderziehungsrechten auf ihre Bestände an Sonderziehungsrechten Zinsen zu einem für alle Inhaber gleichen Satz. Der Fonds zahlt die geschuldeten Beträge an die Inhaber, gleichviel, ob die Gebühreneingänge für die Zahlung von Zinsen ausreichen oder nicht.

Abschnitt 2. Gebühren. — Jeder Teilnehmer zahlt zu einem für alle Teilnehmer gleichen Satz an den Fonds Gebühren für den Betrag seiner kumulativen Nettozuteilung an Sonderziehungsrechten sowie für einen etwaigen Fehlbetrag oder für rückständige Gebühren.

Abschnitt 3. Zins- und Gebührensätze. — Der Zinssatz ist gleich dem Gebührensatz und beträgt 1½% jährlich. Der Fonds kann diesen Satz nach eigenem Ermessen erhöhen oder senken, jedoch darf der Satz nicht höher sein als 2% oder als der für die Vergütung gemäß Artikel V Abschnitt 9 beschlossene Satz, sofern dieser höher ist, und nicht niedriger sein als 1% oder als der für die Vergütung gemäß Artikel V Abschnitt 9 beschlossene Satz, sofern dieser niedriger ist.

Abschnitt 4. Umlagen. — Wird gemäß Artikel XXII Abschnitt 2 eine Erstattung beschlossen, so erhebt der Fonds für diesen Zweck eine Umlage zu einem für alle Teilnehmer gleichen Satz auf der Grundlage ihrer kumulativen Nettozuteilungen.

Abschnitt 5. Zahlung von Zinsen, Gebühren und Umlagen. — Zinsen, Gebühren und Umlagen sind in Sonderziehungsrechten zu zahlen. Ein Teilnehmer, der zur Zahlung von Gebühren oder Umlagen Sonderziehungsrechte benötigt, ist verpflichtet und berechtigt, sie beim Fonds im Wege eines Geschäfts mit dem Generalkonto zu erwerben, und zwar nach seiner Wahl gegen Gold oder eine für den Fonds akzeptierbare Währung. Können auf diese Weise nicht genügend Sonderziehungsrechte beschafft werden, so ist der Teilnehmer verpflichtet und berechtigt, sie gegen de facto konvertierbare Währung bei einem vom Fonds zu bestimmenden Teilnehmer zu erwerben. Sonderziehungsrechte, die ein Teilnehmer nach Fälligkeit der Zahlung erwirbt, werden auf seine unbezahlten Gebühren angerechnet und eingezogen.

**Article XXVII****Administration of the General Account and the Special Drawing Account**

(a) The General Account and the Special Drawing Account shall be administered in accordance with the provisions of Article XII, subject to the following:

- (i) The Board of Governors may delegate to the Executive Directors authority to exercise any powers of the Board with respect to special drawing rights except those under Article XXIII, Section 3, Article XXIV, Section 2 (a), (b), and (c), and Section 3, the penultimate sentence of Article XXV, Section 2 (b), Article XXV, Section 6 (b), and Article XXXI (a).
- (ii) For meetings of or decisions by the Board of Governors on matters pertaining exclusively to the Special Drawing Account only requests by or the presence and the votes of governors appointed by members that are participants shall be counted for the purpose of calling meetings and determining whether a quorum exists or whether a decision is made by the required majority.
- (iii) For decisions by the executive Directors on matters pertaining exclusively to the Special Drawing Account only directors appointed or elected by at least one member that is a participant shall be entitled to vote. Each of these directors shall be entitled to cast the number of votes allotted to the member which is a participant that appointed him or to the members that are participants whose votes counted towards his election. Only the presence of directors appointed or elected by members that are participants and the votes allotted to members that are participants shall be counted for the purpose of determining whether a quorum exists or whether a decision is made by the required majority.
- (iv) Questions of the general administration of the Fund, including reimbursement under Article XXII, Section 2, and any question whether a matter pertains to both Accounts or exclu-

**Artikel XXVII****Verwaltung des Generalkontos und des Sonderziehungskontos**

(a) Das Generalkonto und das Sonderziehungskonto sind nach den Bestimmungen in Artikel XII zu verwalten, und zwar unter Anwendung nachstehender Vorschriften:

- (i) Der Gouverneursrat kann auf die Direktoren die Ausübung aller seiner Befugnisse bezüglich der Sonderziehungsrechte übertragen mit Ausnahme der Befugnisse, die in Artikel XXIII Abschnitt 3, in Artikel XXIV Abschnitt 2 (a), (b) und (c) und Abschnitt 3, im vorletzten Satz von Artikel XXV Abschnitt 2 (b), in Artikel XXV Abschnitt 6 (b) und in Artikel XXXI (a) genannt sind.
- (ii) Bei Versammlungen oder Beschlüssen des Gouverneursrats, die ausschließlich Angelegenheiten des Sonderziehungskontos betreffen, werden Anträge, Anwesenheit und Stimmen nur derjenigen Gouverneure berücksichtigt, die von Mitgliedern ernannt sind, welche Teilnehmer sind, wenn es sich um die Einberufung von Versammlungen, um die Feststellung der Beschlussfähigkeit oder die Erreichung der zu einem Beschluß erforderlichen Mehrheit handelt.
- (iii) Bei Beschlüssen der Direktoren, die ausschließlich Angelegenheiten des Sonderziehungskontos betreffen, sind nur diejenigen Direktoren stimmberechtigt, die von mindestens einem Mitglied ernannt oder gewählt worden sind, das Teilnehmer ist. Jeder dieser Direktoren hat so viele Stimmen wie das Mitglied, das Teilnehmer ist und ihn ernannt hat, oder wie die Mitglieder, die Teilnehmer sind und mit deren Stimmen er gewählt wurde. Bei der Feststellung, ob Beschlussfähigkeit besteht oder ob die erforderliche Mehrheit für einen Beschluß vorhanden ist, wird die Anwesenheit nur derjenigen Direktoren berücksichtigt, die von Mitgliedern ernannt oder gewählt wurden, welche Teilnehmer sind, und es werden nur die Stimmen derjenigen Mitglieder gezählt, welche Teilnehmer sind.
- (iv) Über Fragen der allgemeinen Verwaltung des Fonds einschließlich von Erstattungen gemäß Artikel XXII Abschnitt 2 und über jede Frage, ob eine Angelegenheit beide Konten oder aus-

sively to the Special Drawing Account shall be decided as if they pertained exclusively to the General Account. Decisions with respect to the acceptance and holding of special drawing rights in the General Account and the use of them, and other decisions affecting the operations and transactions conducted through both the General Account and the Special Drawing Account shall be made by the majorities required for decisions on matters pertaining exclusively to each Account. A decision on a matter pertaining to the Special Drawing Account shall so indicate.

(b) In addition to the privileges and immunities that are accorded under Article IX of this Agreement, no tax of any kind shall be levied on special drawing rights or on operations or transactions in special drawing rights.

(c) A question of interpretation of the provisions of this Agreement on matters pertaining exclusively to the Special Drawing Account shall be submitted to the Executive Directors pursuant to Article XVIII (a) only on the request of a participant. In any case where the Executive Directors have given a decision on a question of interpretation pertaining exclusively to the Special Drawing Account only a participant may require that the question be referred to the Board of Governors under Article XVIII (b). The Board of Governors shall decide whether a governor appointed by a member that is not a participant shall be entitled to vote in the Committee on Interpretation on questions pertaining exclusively to the Special Drawing Account.

(d) Whenever a disagreement arises between the Fund and a participant that has terminated its participation in the Special Drawing Account or between the Fund and any participant during the liquidation of the Special Drawing Account with respect to any matter arising exclusively from participation in the Special Drawing Account, the disagreement shall be submitted to arbitration in accordance with the procedures in Article XVIII (c).

#### Article XXVIII

##### General Obligations of Participants

In addition to the obligations assumed with respect to special drawing rights under other Articles of this Agreement, each participant undertakes to collaborate with the Fund and with other participants in order to facilitate the

schließlich das Sonderziehungskonto betrifft, wird so entschieden, als ob diese Fragen sich ausschließlich auf das Generalkonto bezögen. Beschlüsse über die Entgegennahme und das Halten von Sonderziehungsrechten im Generalkonto und über ihre Verwendung sowie sonstige Beschlüsse, die Operationen und Geschäfte betreffen, welche sowohl über das Generalkonto als auch über das Sonderziehungskonto abgewickelt werden, sind mit denjenigen Mehrheiten zu fassen, welche jeweils für die Angelegenheiten eines jeden der beiden Konten erforderlich sind. Ein Beschluß, der sich auf Angelegenheiten des Sonderziehungskontos bezieht, ist als solcher zu bezeichnen.

(b) Zusätzlich zu den gemäß Artikel IX dieses Abkommens eingeräumten Vorrechten und Immunitäten sind Sonderziehungsrechte sowie Operationen und Geschäfte in Sonderziehungsrechten von Steuern aller Art freizustellen.

(c) Fragen der Auslegung der Bestimmungen dieses Abkommens, die ausschließlich Angelegenheiten des Sonderziehungskontos betreffen, werden den Direktoren gemäß Artikel XVIII (a) nur auf Verlangen eines Teilnehmers unterbreitet. Haben die Direktoren in einer ausschließlich Angelegenheiten des Sonderziehungskontos betreffenden Auslegungsfrage eine Entscheidung getroffen, so können nur Teilnehmer verlangen, daß die Frage gemäß Artikel XVIII (b) dem Gouverneursrat vorgelegt wird. Der Gouverneursrat entscheidet, ob ein Gouverneur, der von einem Mitglied ernannt ist, das nicht Teilnehmer ist, im Interpretationsausschuß berechtigt sein soll, über Fragen abzustimmen, die ausschließlich das Sonderziehungskonto betreffen.

(d) Entsteht zwischen dem Fonds und einem Teilnehmer, der die Teilnahme am Sonderziehungskonto beendet hat, oder zwischen dem Fonds und einem Teilnehmer während der Liquidation des Sonderziehungskontos eine Meinungsverschiedenheit, die sich ausschließlich aus der Teilnahme am Sonderziehungskonto ergibt, so wird sie einem Schiedsverfahren gemäß den Verfahrensbestimmungen in Artikel XVIII (c) unterworfen.

#### Artikel XXVIII

##### Allgemeine Verpflichtungen der Teilnehmer

Über die Verpflichtungen hinaus, die in Bezug auf Sonderziehungsrechte nach den anderen Artikeln dieses Abkommens bestehen, verpflichtet sich jeder Teilnehmer mit dem Fonds und mit anderen Teilnehmern zusammenzuarbeiten, um

effective functioning of the Special Drawing Account and the proper use of special drawing rights in accordance with this Agreement.

### Article XXIX

#### Suspension of Transactions in Special Drawing Rights

Section 1. Emergency provisions. — In the event of an emergency or the development of unforeseen circumstances threatening the operations of the Fund with respect to the Special Drawing Account, the Executive Directors by unanimous vote may suspend for a period of not more than one hundred twenty days the operation of any of the provisions relating to special drawing rights, and the provisions of Article XVI, Section 1 (b), (c), and (d), shall then apply.

Section 2. Failure to fulfill obligations. — (a) If the Fund finds that a participant has failed to fulfill its obligations under Article XXV, Section 4, the right of the participant to use its special drawing rights shall be suspended unless the Fund otherwise determines.

(b) If the Fund finds that a participant has failed to fulfill any other obligation with respect to special drawing rights, the Fund may suspend the right of the participant to use special drawing rights it acquires after the suspension.

(c) Regulations shall be adopted to ensure that before action is taken against any participant under (a) or (b) above, the participant shall be informed immediately of the complaint against it and given an adequate opportunity for stating its case, both orally and in writing. Whenever the participant is thus informed of a complaint relating to (a) above, it shall not use special drawing rights pending the disposition of the complaint.

(d) Suspension under (a) or (b) above or limitation under (c) above shall not affect a participant's obligation to provide currency in accordance with Article XXV, Section 4.

(e) The Fund may at any time terminate a suspension under (a) or (b) above, provided that a suspension imposed on a participant under (b) above for failure to fulfill the obligation under Article XXV, Section 6 (a), shall not be terminated until one hundred eighty days after the end of the first calendar quarter during which the participant complies with the rules for reconstitution.

das wirksame Funktionieren des Sonderziehungskontos und die zweckentsprechende Verwendung von Sonderziehungsrechten gemäß diesem Abkommen zu erleichtern.

### Artikel XXIX

#### Aussetzung von Geschäften mit Sonderziehungsrechten

Abschnitt 1. Bestimmungen für Notfälle. — Im Falle eines Notstandes oder der Entwicklung unvorhergesehener Umstände, welche die Tätigkeit des Fonds bezüglich des Sonderziehungskontos gefährden, können die Direktoren durch einstimmigen Beschluß für einen Zeitraum von nicht mehr als hundertzwanzig Tagen jede sich auf Sonderziehungsrechte beziehende Bestimmung außer Kraft setzen; in diesem Fall gelten die Bestimmungen in Artikel XVI Abschnitt 1 (b), (c) und (d).

Abschnitt 2. Nichterfüllung von Verpflichtungen. — (a) Stellt der Fonds fest, daß ein Teilnehmer seine Verpflichtungen gemäß Artikel XXV Abschnitt 4 nicht erfüllt hat, so wird das Recht des Teilnehmers auf Verwendung seiner Sonderziehungsrechte ausgesetzt, falls der Fonds nichts anderes bestimmt.

(b) Stellt der Fonds fest, daß ein Teilnehmer eine andere Verpflichtung bezüglich der Sonderziehungsrechte nicht erfüllt hat, so kann er das Recht des Teilnehmers auf Verwendung derjenigen Sonderziehungsrechte aussetzen, die der Teilnehmer nach dem Aussetzungsbeschluß erwirbt.

(c) Es ist durch geeignete Vorschriften sicherzustellen, daß der Teilnehmer sofort von der gegen ihn vorgebrachten Beschwerde unterrichtet wird, bevor gegen ihn gemäß (a) oder (b) vorgegangen wird, und daß ihm ausreichend Gelegenheit gegeben wird, seinen Fall mündlich und schriftlich darzulegen. Wird ein Teilnehmer von einer sich auf (a) beziehenden Beschwerde unterrichtet, so darf er bis zur Erledigung dieser Beschwerde Sonderziehungsrechte nicht verwenden.

(d) Eine Aussetzung gemäß (a) oder (b) oder eine Beschränkung gemäß (c) berühren nicht die Verpflichtung des Teilnehmers, Währungsbeträge gemäß Artikel XXV Abschnitt 4 zur Verfügung zu stellen.

(e) Der Fonds kann jederzeit eine gemäß (a) oder (b) verfügte Aussetzung beenden, jedoch darf eine Aussetzung, die gegen einen Teilnehmer gemäß (b) wegen Nichterfüllung der Verpflichtung gemäß Artikel XXV Abschnitt 6 (a) verfügt worden ist, frühestens hundertachtzig Tage nach dem Ende des ersten Kalendervierteljahres beendet werden, in dem der Teilnehmer den Rekonstitutionsregeln wieder nachkommt.

(f) The right of a participant to use its special drawing rights shall not be suspended because it has become ineligible to use the Fund's resources under Article IV, Section 6, Article V, Section 5, Article VI, Section 1, or Article XV, Section 2 (a). Article XV, Section 2, shall not apply because a participant has failed to fulfill any obligations with respect to special drawing rights.

### Article XXX

#### Termination of Participation

Section 1. Right to terminate participation. —

(a) Any participant may terminate its participation in the Special Drawing Account at any time by transmitting a notice in writing to the Fund at its principal office. Termination shall become effective on the date the notice is received.

(b) A participant that withdraws from membership in the Fund shall be deemed to have simultaneously terminated its participation in the Special Drawing Account.

Section 2. Settlement on termination. —

(a) When a participant terminates its participation in the Special Drawing Account, all operations and transactions by the terminating participant in special drawing rights shall cease except as otherwise permitted under an agreement made pursuant to (c) below in order to facilitate a settlement or as provided in Sections 3, 5, and 6 of this Article or in Schedule H. Interest and charges that accrued to the date of termination and assessments levied before that date but not paid shall be paid in special drawing rights.

(b) The Fund shall be obligated to redeem all special drawing rights held by the terminating participant, and the terminating participant shall be obligated to pay to the Fund an amount equal to its net cumulative allocation and any other amounts that may be due and payable because of its participation in the Special Drawing Account. These obligations shall be set off against each other and the amount of special drawing rights held by the terminating participant that is used in the setoff to extinguish its obligation to the Fund shall be cancelled.

(c) A settlement shall be made with reasonable dispatch by agreement between the terminating participant and the Fund with respect to any obligation of the terminating participant or the Fund after the setoff in (b) above. If agreement on a settlement is not reached promptly the provisions of Schedule H shall apply.

(f) Das Recht eines Teilnehmers, seine Sonderziehungsrechte zu verwenden, darf nicht deswegen ausgesetzt werden, weil ihm die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Fondsmittel gemäß Artikel IV Abschnitt 6, Artikel V Abschnitt 5, Artikel VI Abschnitt 1 oder Artikel XV Abschnitt 2 (a) entzogen worden ist. Artikel XV Abschnitt 2 darf nicht deswegen angewandt werden, weil ein Teilnehmer eine der Verpflichtungen in bezug auf Sonderziehungsrechte nicht erfüllt hat.

### Artikel XXX

#### Beendigung der Teilnahme

Abschnitt 1. Recht zur Beendigung der Teilnahme. — Ein Teilnehmer kann jederzeit durch eine an die Hauptgeschäftsstelle des Fonds gerichtete schriftliche Anzeige seine Teilnahme am Sonderziehungskonto beenden. Die Beendigung wird wirksam in dem Zeitpunkt, in dem die Anzeige eingeht.

(b) Das Ausscheiden eines Teilnehmers aus dem Fond gilt als gleichzeitige Beendigung seiner Teilnahme am Sonderziehungskonto.

Abschnitt 2. Ausgleich bei der Beendigung. —

(a) Beendet ein Teilnehmer seine Teilnahme am Sonderziehungskonto, so werden alle Operationen und Geschäfte dieses Teilnehmers mit Sonderziehungsrechten eingestellt, soweit sie nicht in einer Vereinbarung gemäß (c) gestattet werden, um den Ausgleich zu erleichtern, oder soweit nicht in den Abschnitten 3, 5 und 6 dieses Artikels oder im Anhang H etwas anderes vorgesehen ist. Zinsen und Gebühren, die bis zum Zeitpunkt der Beendigung aufgelaufen sind, sowie Umlagen, die vor diesem Zeitpunkt erhoben waren, aber nicht bezahlt wurden, sind in Sonderziehungsrechten zu zahlen.

(b) Der Fond ist verpflichtet, alle vom ausscheidenden Teilnehmer gehaltenen Sonderziehungsrechte abzulösen; der ausscheidende Teilnehmer ist verpflichtet, dem Fonds den Gegenwert seiner kumulativen Nettoteilung zuzüglich derjenigen Beträge zu zahlen, die auf Grund seiner Teilnahme am Sonderziehungskonto zur Zahlung fällig sind. Diese Verpflichtungen werden gegeneinander aufgerechnet; der bei der Aufrechnungen zur Tilgung der Verpflichtung gegenüber dem Fonds benutzte Teil der Bestände des ausscheidenden Teilnehmers an Sonderziehungsrechten wird eingezogen.

(c) Mit angemessener Beschleunigung ist durch Vereinbarung zwischen dem ausscheidenden Teilnehmer und dem Fonds der Ausgleich hinsichtlich der Verpflichtung dieses Teilnehmers oder des Fonds, die nach der in (b) genannten Aufrechnung verbleibt, herzustellen. Kommt eine Vereinbarung über den Ausgleich nicht alsbald zustande, so finden die Bestimmungen des Anhangs H Anwendung.

Section 3. Interest and charges. — After the date of termination the Fund shall pay interest on any outstanding balance of special drawing rights held by a terminating participant and the terminating participant shall pay charges on any outstanding obligation owed to the Fund at the times and rates prescribed under Article XXVI. Payment shall be made in special drawing rights. A terminating participant shall be entitled to obtain special drawing rights with currency convertible in fact to pay charges or assessments in a transaction with a participant specified by the Fund or by agreement from any other holder, or to dispose of special drawing rights received as interest in a transaction with any participant designated under Article XXV, Section 5, or by agreement with any other holder.

Section 4. Settlement of obligation to the Fund. — Gold or currency received by the Fund from a terminating participant shall be used by the Fund to redeem special drawing rights held by participants in proportion to the amount by which each participant's holdings of special drawing rights exceed its net cumulative allocation at the time the gold or currency is received by the Fund. Special drawing rights so redeemed and special drawing rights obtained by a terminating participant under the provisions of this Agreement to meet any installment due under an agreement on settlement or under Schedule H and set off against that installment shall be cancelled.

Section 5. Settlement of obligation to a terminating participant. — Whenever the Fund is required to redeem special drawing rights held by a terminating participant, redemption shall be made with currency or gold provided by participants specified by the Fund. These participants shall be specified in accordance with the principles in Article XXV, Section 5. Each specified participant shall provide at its option the currency of the terminating participant or currency convertible in fact or gold to the Fund and shall receive an equivalent amount of special drawing rights. However, a terminating participant may use its special drawing rights to obtain its own currency, currency convertible in fact, or gold from any holder, if the Fund so permits.

Section 6. General Account transactions. — In order to facilitate settlement with a terminat-

Abschnitt 3. Zinsen und Gebühren. — Nach dem Zeitpunkt der Beendigung der Teilnahme zahlt der Fonds auf einen vom ausscheidenden Teilnehmer gehaltenen Bestand an Sonderziehungsrechten Zinsen, und der ausscheidende Teilnehmer zahlt für seine Verpflichtung gegenüber dem Fonds Gebühren; dabei gelten die gemäß Artikel XXVI bestimmten Fälligkeiten und Sätze. Die Zahlungen werden in Sonderziehungsrechten geleistet. Ein ausscheidender Teilnehmer ist berechtigt, für die Zahlung von Gebühren oder Umlagen Sonderziehungsrechte gegen de facto konvertierbare Währung durch ein Geschäft mit einem vom Fonds bestimmten Teilnehmer oder nach Vereinbarung von einem anderen Inhaber von Sonderziehungsrechten zu erwerben, oder Sonderziehungsrechte, die er als Zinsen erhalten hat, durch ein Geschäft mit einem gemäß Artikel XXV Abschnitt 5 designierten Teilnehmer oder nach Vereinbarung an einen anderen Berechtigten abzugeben.

Abschnitt 4. Ausgleich von Verpflichtungen gegenüber dem Fonds. — Gold oder Währungsbeträge, die der Fonds von einem ausscheidenden Teilnehmer erhält, verwendet der Fonds dazu, um proportional gleiche Teile derjenigen Bestände der Teilnehmer an Sonderziehungsrechten abzulösen, welche die kumulative Nettozuteilung jedes Teilnehmers im Zeitpunkt des Gold- und Währungseinganges beim Fonds übersteigen. Derart abgelöste Sonderziehungsrechte sowie Sonderziehungsrechte, die ein ausscheidender Teilnehmer nach den Bestimmungen dieses Abkommens erworben hat, um eine gemäß einer Ausgleichsvereinbarung oder gemäß Anhang H fällige Tilgungsrate zu zahlen, und die auf diese Tilgung angerechnet werden, sind einzuziehen.

Abschnitt 5. Ausgleich von Verpflichtungen gegenüber ausscheidenden Teilnehmern. — Hat der Fonds Sonderziehungsrechte abzulösen, die ein ausscheidender Teilnehmer hält, so geschieht dies mit Währungs- oder Goldbeträgen, die durch vom Fonds bestimmte Teilnehmer zur Verfügung gestellt werden. Diese Teilnehmer werden nach den Grundsätzen von Artikel XXV Abschnitt 5 bestimmt. Jeder so bestimmte Teilnehmer stellt dem Fonds nach seiner Wahl Beträge in der Währung des ausscheidenden Teilnehmers oder in de facto konvertierbaren anderen Währungen oder Gold zur Verfügung und erhält den Gegenwert in Sonderziehungsrechten. Ein ausscheidender Teilnehmer kann jedoch seine Sonderziehungsrechte auch dazu verwenden, um Beträge in seiner eigenen Währung, in de facto konvertierbaren anderen Währungen oder Gold von einem beliebigen Inhaber zu erwerben, wenn der Fonds dies gestattet.

Abschnitt 6. Geschäfte des Generalkontos. — Um den Ausgleich mit dem ausscheidenden Teil-

ing participant the Fund may decide that a terminating participant shall:

- (i) use any special drawing rights held by it after the setoff in Section 2 (b) of this Article, when they are to be redeemed, in a transaction with the Fund conducted through the General Account to obtain its own currency or currency convertible in fact at the option of the Fund; or
- (ii) obtain special drawing rights in a transaction with the Fund conducted through the General Account for a currency acceptable to the Fund or gold to meet any charges or installment due under an agreement or the provisions of Schedule H.

#### Article XXXI

##### Liquidation of the Special Drawing Account

(a) The Special Drawing Account may not be liquidated except by decision of the Board of Governors. In an emergency, if the Executive Directors decide that liquidation of the Special Drawing Account may be necessary, they may temporarily suspend allocations or cancellations and all transactions in special drawing rights pending decision by the Board. A decision by the Board of Governors to liquidate the Fund shall be a decision to liquidate both the General Account and the Special Drawing Account.

(b) If the Board of Governors decides to liquidate the Special Drawing Account, all allocations or cancellations and all operations and transactions in special drawing rights and the activities of the Fund with respect to the Special Drawing Account shall cease except those incidental to the orderly discharge of the obligations of participants under this Agreement with respect to special drawing rights shall cease except those set out in this Article, Article XVIII (c), Article XXVI, Article XXVII (d), Article XXX and Schedule H, or any agreement reached under Article XXX subject to paragraph 4 of Schedule H, Article XXXII, and Schedule I.

(c) Upon liquidation of the Special Drawing Account, interest and charges that accrued to the date of liquidation and assessments levied before that date but not paid shall be paid in special drawing rights. The Fund shall be obli-

nehmer zu erleichtern, kann der Fonds beschließen, daß dieser Teilnehmer

- (i) Sonderziehungsrechte, die er nach der Aufrechnung gemäß Abschnitt 2 (b) dieses Artikels hält und die demnächst abzulösen sind, dafür zu verwenden hat, beim Fonds im Wege eines Geschäfts mit dem Generalkonto nach dessen Wahl Beträge in seiner eigenen Währung oder in de facto konvertierbaren anderen Währungen zu erwerben; oder
- (ii) Sonderziehungsrechte beim Fonds im Wege eines Geschäfts mit dem Generalkonto gegen eine für den Fonds akzeptierbare Währung oder gegen Gold zu erwerben hat, um Gebühren oder eine Tilgungsrate zu zahlen, die auf Grund einer Vereinbarung oder nach den Bestimmungen des Anhangs H fällig ist.

#### Artikel XXXI

##### Liquidation des Sonderziehungskontos

(a) Das Sonderziehungskonto kann nur auf Beschluß des Gouverneursrats aufgelöst werden. Kommen die Direktoren in einer Notlage zu dem Schluß, daß die Liquidation des Sonderziehungskontos erforderlich sein könnte, so können sie bis zu dem Beschluß des Rats Zuteilungen und Einziehungen sowie alle Geschäfte mit Sonderziehungsrechten aussetzen. Ein Beschluß des Gouverneursrats, den Fonds zu liquidieren, bedeutet, daß sowohl das Generalkonto, als auch das Sonderziehungskonto aufzulösen sind.

(b) Beschließt der Gouverneursrat, das Sonderziehungskonto aufzulösen, so werden alle Zuteilungen oder Einziehungen und alle Operationen und Geschäfte in Sonderziehungsrechten sowie jede Tätigkeit des Fonds bezüglich des Sonderziehungskontos eingestellt, mit Ausnahme derjenigen, die zur geordneten Abwicklung der Verpflichtungen der Teilnehmer und des Fonds bezüglich der Sonderziehungsrechte gehören; alle nach diesem Abkommen bestehenden Verpflichtungen des Fonds und der Teilnehmer bezüglich der Sonderziehungsrechte erlöschen mit Ausnahme der Verpflichtungen aus diesem Artikel, Artikel XVIII (c), Artikel XXVI, Artikel XXVII (d), Artikel XXX und Anhang H oder einer Vereinbarung gemäß Artikel XXX nach Maßgabe von Absatz 4 des Anhangs H, Artikel XXXII und Anhang I.

(c) Bei der Liquidation des Sonderziehungskontos werden Zinsen und Gebühren, die bis zum Zeitpunkt der Liquidation aufgelaufen sind, sowie Umlagen, die vor diesem Zeitpunkt erhoben, aber nicht bezahlt worden sind, in Sonder-

gated to redeem all special drawing rights held by holders and each participant shall be obligated to pay the Fund an amount equal to its net cumulative allocation of special drawing rights and such other amounts as may be due and payable because of its participation in the Special Drawing Account.

(d) Liquidation of the Special Drawing Account shall be administered in accordance with the provisions of Schedule I.

### Article XXXII

#### Explanation of Terms with Respect to Special Drawing Rights

In interpreting the provisions of this Agreement with respect to special drawing rights the Fund and its members shall be guided by the following:

(a) Net cumulative allocation of special drawing rights means the total amount of special drawing rights allocated to a participant less its share of special drawing rights that have been cancelled under Article XXIV, Section 2 (a).

(b) Currency convertible in fact means:

(1) a participant's currency for which a procedure exists for the conversion of balances of the currency obtained in transactions involving special drawing rights into each other currency for which such procedure exists, at rates of exchange prescribed under Article XXV, Section 8, and which is the currency of a participant that

(i) has accepted the obligations of Article VIII, Sections 2, 3 und 4, or

(ii) for the settlement of international transactions in fact freely buys and sells gold within the limits prescribed by the Fund under Section 2 of Article IV or

(2) currency convertible into a currency described in paragraph (1) above at rates of exchange prescribed under Article XXV, Section 8.

(c) A participant's reserve position in the Fund means the sum of the gold tranche purchases it could make and the amount of any indebtedness of the Fund which is readily repayable to the participant under a loan agreement."

ziehungsrechten bezahlt. Der Fonds ist verpflichtet, die Sonderziehungsrechte aller Inhaber abzulösen; jeder Teilnehmer ist verpflichtet, an den Fond den Gegenwert seiner kumulativen Nettozuteilung an Sonderziehungsrechten zuzüglich derjenigen Beträge zu zahlen, die auf Grund seiner Teilnahme am Sonderziehungskonto zur Zahlung fällig sind.

(d) Die Liquidation des Sonderziehungskontos wird gemäß den Bestimmungen des Anhangs I vorgenommen.

### Artikel XXXII

#### Erläuterung von Ausdrücken in bezug auf Sonderziehungsrechte

Bei der Auslegung der auf Sonderziehungsrechte bezüglichen Bestimmungen dieses Abkommens beachten der Fonds und seine Mitglieder folgende Erläuterungen:

(a) Unter kumulativer Nettozuteilung von Sonderziehungsrechten ist die Summe der einem Teilnehmer zugeteilten Sonderziehungsrechte abzüglich seines Anteils an den Sonderziehungsrechten zu verstehen, die gemäß Artikel XXIV Abschnitt 2 (a) eingezogen worden sind.

(b) Unter de facto konvertierbarer Währung

(1) ist die Währung eines Teilnehmers zu verstehen, für die ein Verfahren zum Umtausch von mit Sonderziehungsrechten erworbenen Beträgen dieser Währung in jede andere Währung besteht, für die es ebenfalls ein solches Verfahren gibt, und zwar zu Wechselkursen, die gemäß Artikel XXV Abschnitt 8 festgesetzt sind; dabei muß es sich um die Währung eines Teilnehmers handeln, der

(i) die Verpflichtungen aus Artikel VIII Abschnitte 2, 3 und 4 übernommen hat oder

(ii) zwecks Abwicklung internationaler Geschäfte Gold tatsächlich innerhalb der vom Fonds gemäß Abschnitt 2 des Artikels IV vorgeschriebenen Grenzen frei kauft und verkauft;

(2) ist eine Währung zu verstehen, die in eine in Absatz (1) beschriebene Währung zu den gemäß Artikel XXV Abschnitt 8 festgesetzten Kursen umtauschbar ist.

(c) Unter Reserveposition im Fonds ist die Summe aus den einem Teilnehmer möglichen Käufen in der Goldtranche und aus solchen Verbindlichkeiten des Fonds zu verstehen, die auf Grund einer Kreditvereinbarung im Bedarfsfall an den Teilnehmer rückzahlbar sind."

L

## Schedule B

Provisions with Respect to  
Repurchase by a Member of its  
Currency Held by the Fund

1. Paragraph 1 shall read:

„1. In determining the extent to which repurchase of a member's currency from the Fund under Article V, Section 7 (b), shall be made with each convertible currency and each of the other types of monetary reserve, the following rule, subject to 2 below, shall apply:

- (a) If the member's monetary reserves have not increased during the year, the amount payable to the Fund shall be distributed among all types of reserves in proportion to the member's holdings thereof at the end of the year.
- (b) If the member's monetary reserves have increased during the year, a part of the amount payable to the Fund equal to one-half of the increase, minus one-half of any decrease in the Fund's holdings of the member's currency that has occurred during the year, shall be distributed among those types of reserves which have increased in proportion to the amount by which each of them has increased. The remainder of the sum payable to the Fund shall be distributed among all types of reserves in proportion to the member's remaining holdings thereof.
- (c) If after the repurchases required under Article V, Section 7 (b), had been made, the result would exceed either of the limits specified in Article V, Section 7 (c) (i) or (ii), the Fund shall require such repurchases to be made by the member proportionately in such manner that these limits will not be exceeded.
- (d) If after all the repurchases required under Article V, Section 7 (b), had been made, the result would exceed the limit specified in Article V, Section 7 (c) (iii), the amount by which the limit would be exceeded shall be discharged in convertible currencies as determined by the Fund without exceeding that limit.

L

## Anhang B

Bestimmungen über den Rückkauf  
von im Besitz des Fonds befindlichen  
Beständen in einer Mit-  
gliedswährung durch das betref-  
fende Mitglied

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. In welchem Umfang der Rückkauf der Währung eines Mitglieds vom Fonds gemäß Artikel V Abschnitt 7 (b) mit jeder konvertierbaren Währung und mit jeder anderen Art von Währungsreserven zu erfolgen hat, bestimmt sich vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 2 nach folgenden Regeln:

- (a) Haben sich die Währungsreserven des Mitglieds während des Jahres nicht erhöht, so wird der an den Fonds zu zahlende Betrag auf alle Arten von Reserven im Verhältnis der Bestände des Mitglieds am Jahresende aufgeteilt.
- (b) Haben sich die Währungsreserven des Mitglieds während des Jahres erhöht, so wird der der Hälfte des Zuwachses entsprechende Teil des an den Fonds zu zahlenden Betrages abzüglich der Hälfte der Abnahme, die sich während des Jahres in den Beständen des Fonds an der Währung des Mitglieds ergeben hat, auf die angewachsenen Reservearten aufgeteilt, und zwar im Verhältnis der Beträge, um die die einzelnen Reservearten zugenommen haben. Der Rest der an den Fonds zu zahlenden Summe wird auf alle Arten von Reserven im Verhältnis der dem Mitglied verbleibenden Bestände aufgeteilt.
- (c) Würde die Vornahme der in Artikel V Abschnitt 7 (b) vorgeschriebenen Rückkäufe dazu führen, daß eine der in Artikel V Abschnitt 7 (c) (i) oder (ii) gesetzten Grenzen überschritten wird, so hat der Fonds das Mitglied anzuhalten, die Rückkäufe anteilmäßig so vorzunehmen, daß diese Grenzen nicht überschritten werden.
- (d) Würde die Vornahme aller in Artikel V Abschnitt 7 (b) vorgeschriebenen Rückkäufe dazu führen, daß die in Artikel V Abschnitt 7 (c) (iii) gesetzte Grenze überschritten wird, so ist der Betrag, um den die Grenze überschritten würde, in solchen durch den Fonds zu bestimmenden konvertierbaren Währungen zu leisten, daß die Grenze nicht überschritten wird.

- (e) If a repurchase under Article V, Section 7 (b), would exceed the limit specified in Article V, Section 7 (c) (iv), the amount by which the limit would be exceeded shall be repurchased at the end of the subsequent financial year or years in such a way that total repurchases under Article V, Section 7 (b), in any year would not exceed the limit specified in Article V, Section 7 (c) (iv)."

2. Paragraph 2 shall read:

"2. (a) The Fund shall not acquire the currency of any non-member under Article V, Section 7 (b) and (c).

- (b) Any amount payable in the currency of a non-member under 1 (a) or 1 (b) above shall be paid in the convertible currencies of members as determined by the Fund."

3. The following paragraphs 5 and 6 shall be added to Schedule B:

"5. In calculating monetary reserves and the increase in monetary reserves during any year for the purpose of Article V, Section 7 (b) and (c), the Fund may decide in its discretion, on the request of a member, that deductions shall be made for obligations outstanding as the result of transactions between members under a reciprocal facility by which a member agrees to exchange on demand its currency for the currency of the other member up to a maximum amount and on terms requiring that each such transaction be reversed within a specified period not in excess of nine months."

"6. In calculating monetary reserves and the increase in monetary reserves for the purpose of Article V, Section 7 (b) and (c), Article XIX (e) shall apply except that the following provision shall apply at the end of a financial year if it was in effect at the beginning of that year:

'a member's monetary reserves shall be calculated by deducting from its central holdings the currency liabilities to the Treasuries, central banks, stabilization funds, or similar fiscal agencies of other members or non-members specified under (d) above, together with similar liabilities to other official institutions and other banks in the territories of members, or non-members specified under (d) above. To these net holdings shall be added

- (e) Würde ein in Artikel V Abschnitt 7 (b) vorgeschriebener Rückkauf die in Artikel V Abschnitt 7 (c) (iv) gesetzte Grenze überschreiten, so ist der Betrag, um den die Grenze überschritten würde, am Ende des folgenden Geschäftsjahres oder der folgenden Geschäftsjahre auf solche Weise zurückzukaufen, daß die gesamten Rückkäufe gemäß Artikel V Abschnitt 7 (b) in jedem Jahr die in Artikel V Abschnitt 7 (c) (iv) gesetzte Grenze nicht überschreiten."

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. (a) Die Anwendung von Artikel V Abschnitt 7 (b) und (c) darf nicht dazu führen, daß der Fonds die Währung eines Nichtmitglieds erwirbt.

- (b) Ein Betrag, der gemäß 1 (a) oder 1 (b) in der Währung eines Nichtmitglieds zu zahlen wäre, ist in den vom Fonds zu bestimmenden konvertierbaren Währungen von Mitgliedern zu zahlen.“

3. Die folgenden Absätze 5 und 6 werden dem Anhang B angefügt:

„5. Bei der Errechnung der Währungsreserven und des Zuwachses an Währungsreserven während eines Jahres für die Zwecke von Artikel V Abschnitt 7 (b) und (c) kann der Fonds nach seinem Ermessen auf Antrag eines Mitglieds beschließen, daß Abzüge für Verpflichtungen gemacht werden, die bei Geschäften zwischen Mitgliedern im Rahmen gegenseitiger Kreditfazilitäten entstanden sind, bei denen sich ein Mitglied bereit erklärt, auf Verlangen seine Währung bis zu einem Höchstbetrag gegen die Währung des anderen Mitglieds zu tauschen, und bei denen eine Umkehrung jedes dieser Geschäfte innerhalb eines bestimmten, neun Monate nicht überschreitenden Zeitraums vorgesehen ist.“

„6. Bei der Errechnung der Währungsreserven und des Zuwachses an Währungsreserven für die Zwecke von Artikel V Abschnitt 7 (b) und (c) findet Artikel XIX (e) Anwendung; jedoch ist am Ende eines Geschäftsjahres die folgende Vorschrift anzuwenden, sofern sie am Anfang dieses Jahres in Kraft war:

„die Währungsreserven eines Mitglieds werden in der Weise errechnet, daß von seinen zentralen Beständen die Währungsverbindlichkeiten gegenüber den Schatzämtern, Zentralbanken, Stabilisierungsfonds oder ähnlichen Fiskalstellen anderer im vorstehenden Buchstaben (d) bezeichneter Mitglieder oder Nichtmitglieder sowie ähnliche Verbindlichkeiten gegenüber anderen öffentlichen Einrichtungen und anderen Banken in den Gebieten der in

the sums deemed to be official holdings of other official institutions and other banks under (c) above' ”

### M

The following Schedules shall be added after Schedule E:

#### “Schedule F

##### Designation

During the first basic period the rules for designation shall be as follows:

(a) Participants subject to designation under Article XXV, Section 5 (a) (i), shall be designated for such amounts as will promote over time equality in the ratios of the participant's holdings of special drawing rights in excess of their net cumulative allocations to their official holdings of gold and foreign exchange.

(b) The formula to give effect to (a) above shall be such that participants subject to designation shall be designated:

- (i) in proportion to their official holdings of gold and foreign exchange when the ratios described in (a) above are equal and
- (ii) in such manner as gradually to reduce the difference between the ratios described in (a) above that are low and the ratios that are high.

#### Schedule G

##### Reconstitution

1. During the first basic period the rules for reconstitution shall be as follows

- (a) (i) A participant shall so use and reconstitute its holdings of special drawing rights that, five years after the first allocation and at the end of each calendar quarter thereafter, the average of its total daily holdings of special drawing rights over the most recent five-year period will be not less than thirty percent of the average of its daily net cumulative allocation of special drawing rights over the same period.
- (ii) Two years after the first allocation and at the end of each calendar month thereafter the Fund shall make

vorstehendem Buchstaben (d) bezeichneten Mitglieder oder Nichtmitglieder abgezogen werden. Zu diesen Nettobeständen werden diejenigen Summen hinzugerechnet, die gemäß dem vorstehenden Buchstaben (c) als offizielle Bestände anderer öffentlicher Einrichtungen und anderer Banken angesehen werden.“

### M

Nach Anhang E werden folgende Anhänge angefügt:

#### „Anhang F

##### Designierung

In der ersten Basisperiode gelten folgende Designierungsregeln:

(a) Teilnehmer, die der Designierung auf Grund von Artikel XXV Abschnitt 5 (a) (i) unterliegen, werden mit solchen Beträgen designiert, daß im Laufe der Zeit die Verhältnissätze zwischen den Beständen der Teilnehmer an Sonderziehungsrechten, welche die kumulativen Nettozuteilungen übersteigen, und ihren offiziellen Beständen an Gold und Devisen möglichst gleich werden.

(b) Die Formel für die Durchführung von (a) ist so zu gestalten, daß die der Designierung unterliegenden Teilnehmer

- (i) bei Gleichheit der in (a) genannten Verhältnissätze proportional zu ihren offiziellen Beständen an Gold und Devisen designiert werden,
- (ii) im übrigen in der Weise designiert werden, daß die Unterschiede zwischen den niedrigen und hohen in (a) genannten Verhältnissätzen allmählich verringert werden.

#### Anhang G

##### Rekonstitution

1. In der ersten Basisperiode gelten folgende Rekonstitutionsregeln:

- (a) (i) Jeder Teilnehmer hat seine Bestände an Sonderziehungsrechten derart zu verwenden und zu rekonstituieren, daß fünf Jahre nach der ersten Zuteilung und danach am Ende jedes Kalendervierteljahres der Durchschnitt seiner gesamten täglichen Bestände an Sonderziehungsrechten während der zuletzt abgelaufenen Fünfjahresperiode mindestens 30% des Durchschnitts des täglichen Standes seiner kumulativen Nettozuteilung an Sonderziehungsrechten im gleichen Zeitraum beträgt.
- (ii) Zwei Jahre nach der ersten Zuteilung und danach am Ende jedes Kalendermonats errechnet der Fonds für jeden

calculations for each participant so as to ascertain whether and to what extent the participant would need to acquire special drawing rights between the date of the calculation and the end of any five-year period in order to comply with the requirement in (a) (i) above. The Fund shall adopt regulations with respect to the bases on which these calculations shall be made and with respect to the timing of the designation of participants under Article XXV, Section 5 (a) (ii), in order to assist them to comply with the requirement in (a) (i) above.

- (iii) The Fund shall give special notice to a participant when the calculations under (a) (ii) above indicate that it is unlikely that the participant will be able to comply with the requirement in (a) (i) above unless it ceases to use special drawing rights for the rest of the period for which the calculation was made under (a) (ii) above.
- (iv) A participant that needs to acquire special drawing rights to fulfill this obligation shall be obligated and entitled to obtain them, at its option for gold or currency acceptable to the Fund, in a transaction with the Fund conducted through the General Account. If sufficient special drawing rights to fulfill this obligation cannot be obtained in this way, the participant shall be obligated and entitled to obtain them with currency convertible in fact from a participant which the Fund shall specify.

(b) Participants shall also pay due regard to the desirability of pursuing over time a balanced relationship between their holdings of special drawing rights and their holdings of gold and foreign exchange and their reserve positions in the Fund.

2. If a participant fails to comply with the rules for reconstitution, the Fund shall determine whether or not the circumstances justify suspension under Article XXIX, Section 2 (b).

#### Schedule H

##### Termination of Participation

1. If the obligation remaining after the setoff under Article XXX, Section 2 (b), is to the terminating participant and agreement on settlement between the Fund and the terminating participant is not reached within six months of the date of termination, the Fund shall redeem

Teilnehmer, ob und in welchem Ausmaß der Teilnehmer vom Zeitpunkt der Berechnung an bis zum Ende der Fünfjahresperiode Sonderziehungsrechte erwerben müßte, um das in (a) (i) genannte Erfordernis zu erfüllen. Der Fonds beschließt Vorschriften über die Grundlagen, auf denen diese Berechnungen beruhen, sowie über den zeitlichen Ablauf der Designierung von Teilnehmern gemäß Artikel XXV Abschnitt 5 (a) (ii), um diese bei der Erfüllung des in (a) (i) genannten Erfordernisses zu unterstützen.

- (iii) Zeigen die Berechnungen gemäß (a) (ii), daß ein Teilnehmer das Erfordernis in (a) (i) wahrscheinlich nicht erfüllen kann, falls er nicht die Verwendung von Sonderziehungsrechten für den Rest des Zeitraumes einstellt, für den die Berechnung gemäß (a) (ii) angestellt worden ist, so weist der Fonds den Teilnehmer darauf besonders hin.
- (iv) Ein Teilnehmer, der zur Erfüllung dieser Verpflichtung Sonderziehungsrechte erwerben muß, ist verpflichtet und berechtigt, sie beim Fonds im Wege eines Geschäfts mit dem Generalkonto zu erwerben, und zwar nach seiner Wahl gegen Gold oder eine für den Fonds akzeptierbare Währung. Können auf diese Weise nicht genügend Sonderziehungsrechte zur Erfüllung dieser Verpflichtung beschafft werden, so ist der Teilnehmer verpflichtet und berechtigt, sie mit de facto konvertierbarer Währung bei einem vom Fonds zu bestimmenden Teilnehmer zu erwerben.

(b) Die Teilnehmer haben auch darauf zu achten, daß es erwünscht ist, im Laufe der Zeit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen ihren Beständen an Sonderziehungsrechten und ihren Beständen an Gold und Devisen sowie ihren Reservepositionen im Fonds anzustreben.

2. Hält ein Teilnehmer die Rekonstitutionsregeln nicht ein, so bestimmt der Fonds, ob die Umstände eine Aussetzung gemäß Artikel XXIX Abschnitt 2 (b) rechtfertigen.

#### Anhang H

##### Beendigung der Teilnahme

1. Besteht nach der Aufrechnung gemäß Artikel XXX Abschnitt 2 (b) eine Verpflichtung gegenüber dem ausscheidenden Teilnehmer und kommt innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Beendigung zwischen dem Fonds und diesem Teilnehmer keine Vereinbarung über

this balance of special drawing rights in equal half-yearly installments within a maximum of five years of the date of termination. The Fund shall redeem this balance as it may determine, either (a) by the payment to the terminating participant of the amounts provided by the remaining participants to the Fund in accordance with Article XXX, Section 5, or (b) by permitting the terminating participant to use its special drawing rights to obtain its own currency or currency convertible in fact from a participant specified by the Fund, the General Account, or any other holder.

2. If the obligation remaining after the setoff under Article XXX, Section 2 (b), is to the Fund and agreement on settlement is not reached within six months of the date of termination, the terminating participant shall discharge this obligation in equal half-yearly installments within three years of the date of termination or within such longer period as may be fixed by the Fund. The terminating participant shall discharge this obligation, as the Fund may determine, either (a) by the payment to the Fund of currency convertible in fact or gold at the option of the terminating participant, or (b) by obtaining special drawing rights, in accordance with Article XXX, Section 6, from the General Account or in agreement with a participant specified by the Fund or from any other holder, and the setoff of these special drawing rights against the installment due.

3. Installments under either 1 or 2 above shall fall due six months after the date of termination and at intervals of six months thereafter.

4. In the event of the Special Drawing Account going into liquidation under Article XXXI within six months of the date a participant terminates its participation, the settlement between the Fund and that government shall be made in accordance with Article XXXI and Schedule I.

#### Schedule I

##### Administration of Liquidation of the Special Drawing Account

1. In the event of liquidation of the Special Drawing Account, participants shall discharge their obligations to the Fund in ten half-yearly installments, or in such longer period as the Fund may decide is needed, in currency convertible in fact and the currencies of participants holding special drawing rights to be redeemed in any installment to the extent of such redemp-

den Ausgleich zustande, so löst der Fonds diese restlichen Sonderziehungsrechte in gleichen Halbjahresraten innerhalb von höchstens fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Beendigung ab. Der Fonds löst diesen Rest dadurch ab, daß er nach eigenem Ermessen entweder (a) dem ausscheidenden Teilnehmer die Beträge zahlt, die dem Fonds von den verbleibenden Teilnehmern gemäß Artikel XXX Abschnitt 5 zur Verfügung gestellt werden, oder (b) dem ausscheidenden Teilnehmer gestattet, mit seinen Sonderziehungsrechten Beträge in seiner eigenen Währung oder in de facto konvertierbaren anderen Währungen von einem durch den Fonds bestimmten Teilnehmer, vom Generalkonto oder von einem beliebigen anderen Inhaber zu erwerben.

2. Besteht nach der Aufrechnung gemäß Artikel XXX Abschnitt 2 (b) eine Verpflichtung gegenüber dem Fonds und kommt innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Beendigung keine Vereinbarung über den Ausgleich zustande, so tilgt der ausscheidende Teilnehmer diese Verpflichtung in gleichen Halbjahresraten innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt der Beendigung oder im Laufe einer längeren Frist, die vom Fonds festgelegt werden kann. Der ausscheidende Teilnehmer hat diese Schuld in der Weise zu tilgen, daß er nach Anweisung des Fonds entweder (a) nach seiner eigenen Wahl dem Fonds einen Betrag in de facto konvertierbarer Währung oder in Gold zahlt, oder (b) gemäß Artikel XXX Abschnitt 6 vom Generalkonto oder von einem vom Fonds bestimmten, damit einverstandenen Teilnehmer oder von einem anderen Inhaber Sonderziehungsrechte erwirbt und diese Sonderziehungsrechte gegen die fällige Rate aufgerechnet werden.

3. Die gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 zu zahlenden Raten sind sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Beendigung und danach in Abständen von sechs Monaten fällig.

4. Falls das Sonderziehungskonto gemäß Artikel XXXI innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden eines Teilnehmers in Liquidation tritt, ist der Ausgleich zwischen dessen Regierung und dem Fonds gemäß Artikel XXXI und Anhang I durchzuführen.

#### Anhang I

##### Durchführung der Liquidation des Sonderziehungskontos

1. Im Falle der Liquidation des Sonderziehungskontos tilgen die Teilnehmer ihre Verpflichtungen gegenüber dem Fonds in zehn Halbjahresraten oder innerhalb einer längeren Frist, die der Fonds für erforderlich hält, mit de facto konvertierbarer Währung und mit der Währung solcher Teilnehmer, die Bestände an Sonderziehungsrechten halten, welche abzulösen sind, letz-

tion, as determined by the Fund. The first half-yearly payment shall be made six months after the decision to liquidate the Special Drawing Account.

2. If it is decided to liquidate the Fund within six months of the date of the decision to liquidate the Special Drawing Account, the liquidation of the Special Drawing Account shall not proceed until special drawing rights held in the General Account have been distributed in accordance with the following rule:

After the distribution made under 2 (a) of Schedule E, the Fund shall apportion its special drawing rights held in the General Account among all members that are participants in proportion to the amounts due to each participant after the distribution under 2 (a). To determine the amount due to each member for the purpose of apportioning the remainder of its holdings of each currency under 2 (c) of Schedule E, the Fund shall deduct the distribution of special drawing rights made under this rule.

3. With the amounts received under 1 above, the Fund shall redeem special drawing rights held by holders in the following manner and order:

(a) Special drawing rights held by governments that have terminated their participation more than six months before the date the Board of Governors decides to liquidate the Special Drawing Account shall be redeemed in accordance with the terms of any agreement under Article XXX or Schedule H.

(b) Special drawing rights held by holders that are not participants shall be redeemed before those held by participants, and shall be redeemed in proportion to the amount held by each holder.

(c) The Fund shall determine the proportion of special drawing rights held by each participant in relation to its net cumulative allocation. The Fund shall first redeem special drawing rights from the participants with the highest proportion until this proportion is reduced to that of the second highest proportion; the Fund shall then redeem the special drawing rights held by these participants in accordance with their net cumulative allocations until the proportions are reduced to that of the third highest proportion; and this process shall be continued until the amount available for redemption is exhausted.

4. Any amount that a participant will be entitled to receive in redemption under 3 above shall be set off against any amount to be paid under 1 above.

teres jedoch nur bis zum Betrag der jeweiligen Tilgungsrate; näheres bestimmt der Fonds. Die erste Halbjahresrate ist sechs Monate nach dem Beschluß zur Liquidation des Sonderziehungskontos zu leisten.

2. Wird innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Beschlusses zur Liquidation des Sonderziehungskontos auch die Liquidation des Fonds beschlossen, so wird die Liquidation des Sonderziehungskontos erst dann fortgesetzt, wenn die im Besitz des Generalkontos befindlichen Sonderziehungsrechte nach folgender Regel verteilt worden sind:

Nach der Verteilung gemäß Absatz 2 (a) des Anhangs E verteilt der Fonds seine im Generalkonto befindlichen Sonderziehungsrechte auf alle Mitglieder, die Teilnehmer sind, und zwar im Verhältnis der Beträge, die jedem Teilnehmer nach der Verteilung gemäß Absatz 2 (a) zustehen. Bei der Ermittlung des Betrages, der jedem Mitglied für die Zwecke der Verteilung des Restes der Fondsbestände an jeder Währung gemäß Absatz 2 (c) des Anhangs E zusteht, zieht der Fonds die nach dieser Regel vorgenommene Verteilung von Sonderziehungsrechten ab.

3. Mit den gemäß Absatz 1 erhaltenen Beträgen löst der Fonds die Sonderziehungsrechte der Inhaber auf folgende Weise und in folgender Reihenfolge ab:

(a) Sonderziehungsrechte, die von Regierungen gehalten werden, welche ihre Teilnahme mehr als sechs Monate vor dem Beschluß der Gouverneure zur Liquidation des Sonderziehungskontos beendet haben, werden nach den Bestimmungen einer Vereinbarung gemäß Artikel XXX oder Anhang H abgelöst.

(b) Von Nichtteilnehmern gehaltene Sonderziehungsrechte werden vor den von Teilnehmern gehaltenen Sonderziehungsrechten abgelöst, und zwar im Verhältnis der Bestände eines jeden Inhabers.

(c) Der Fonds errechnet das Verhältnis der von jedem Teilnehmer gehaltenen Sonderziehungsrechte zu dessen kumulativer Nettozuteilung. Zuerst löst der Fonds Sonderziehungsrechte des Teilnehmers mit dem höchsten Verhältnissatz ab, bis dieses Verhältnis dem zweithöchsten Verhältnissatz angeglichen ist; sodann löst der Fonds Sonderziehungsrechte dieser Teilnehmer in den Proportionen ihrer kumulativen Nettozuteilungen ab, bis das Verhältnis dem dritthöchsten Verhältnissatz angeglichen ist; dieses Verfahren wird fortgesetzt, bis der für die Ablöse verfügbare Betrag erschöpft ist.

4. Beträge, auf die ein Teilnehmer bei der Ablösung gemäß Absatz 3 Anspruch hat, werden gegen Beträge aufgerechnet, die er gemäß Absatz 1 zu zahlen hat.

5. During liquidation the Fund shall pay interest on the amount of special drawing rights held by holders, and each participant shall pay charges on the net cumulative allocation of special drawing rights to it less the amount of any payments made in accordance with 1 above. The rates of interest and charges and the time of payment shall be determined by the Fund. Payments of interest and charges shall be made in special drawing rights to the extent possible. A participant that does not hold sufficient special drawing rights to meet any charges shall make the payment with gold or a currency specified by the Fund. Special drawing rights received as charges in amounts needed for administrative expenses shall not be used for the payment of interest, but shall be transferred to the Fund and shall be redeemed first and with the currencies used by the Fund to meet its expenses.

6. While a participant is in default with respect to any payment required by 1 or 5 above, no amounts shall be paid to it in accordance with 2 or 5 above.

7. If after the final payments have been made to participants each participant not in default does not hold special drawing rights in the same proportion to its net cumulative allocation, those participants holding a lower proportion shall purchase from those holding a higher proportion such amounts in accordance with arrangements made by the Fund as will make the proportion of their holdings of special drawing rights the same. Each participant in default shall pay to the Fund its own currency in an amount equal to its default. The Fund shall apportion this currency and any residual claims among participants in proportion to the amount of special drawing rights held by each and these special drawing rights shall be cancelled. The Fund shall then close the books of the Special Drawing Account and all of the Fund's liabilities arising from the allocations of special drawing rights and the administration of the Special Drawing Account shall cease.

8. Each participant whose currency is distributed to other participants under this Schedule guarantees the unrestricted use of such currency at all times for the purchase of goods or for payments of sums due to it or to persons in its territories. Each participant so obligated agrees to compensate other participants for any loss resulting from the difference between the value at which the Fund distributed its currency under this Schedule and the value realized by such participants on disposal of its currency."

5. Während der Liquidation zahlt der Fonds auf die Bestände der Inhaber von Sonderziehungsrechten Zinsen; jeder Teilnehmer zahlt Gebühren für seine kumulative Nettozuteilung an Sonderziehungsrechten abzüglich der gemäß Absatz 1 gezahlten Beträge. Die Sätze für Zinsen und Gebühren sowie die Zahlungstermine werden vom Fonds bestimmt. Soweit möglich werden Zinsen und Gebühren in Sonderziehungsrechten gezahlt. Ein Teilnehmer, der für die Zahlung von Gebühren nicht genügend Sonderziehungsrechte hat, zahlt in Gold oder einer vom Fonds bestimmten Währung. Sonderziehungsrechte, die für Gebührenzahlungen eingehen und zur Deckung von Verwaltungskosten gebraucht werden, dürfen nicht zur Zahlung von Zinsen verwendet werden; sie sind dem Fonds zu übertragen und von diesem vorrangig abzulösen, und zwar mit den von ihm zur Bezahlung seiner Ausgaben verwendeten Währungen.

6. Solange ein Teilnehmer mit einer nach Absatz 1 oder 5 vorgeschriebenen Zahlung in Verzug ist, werden an ihn keine Beträge gemäß Absatz 2 oder 5 gezahlt.

7. Wenn nach den letzten Zahlungen an die Teilnehmer die nicht in Verzug befindlichen Teilnehmer Sonderziehungsrechte nicht im gleichen Verhältnis zu ihren kumulativen Nettozuteilungen halten, so kaufen die Teilnehmer mit einem niedrigeren Verhältnissatz von den Teilnehmern mit einem höheren Verhältnissatz nach Maßgabe von Regelungen des Fonds diejenigen Beträge, die erforderlich sind, um die Verhältnissätze ihrer Bestände an Sonderziehungsrechten anzugleichen. Jeder in Verzug befindliche Teilnehmer zahlt an den Fonds den Betrag der Verzugsschuld in seiner eigenen Währung. Der Fonds verteilt diese Währungsbeträge und etwaige Restforderungen an die Teilnehmer im Verhältnis der von jedem Teilnehmer gehaltenen Sonderziehungsrechte; diese Sonderziehungsrechte werden eingezogen. Sodann schließt der Fonds das Sonderziehungskonto; alle etwaigen Verbindlichkeiten des Fonds aus Zuteilungen von Sonderziehungsrechten und der Verwaltung des Sonderziehungskontos erlöschen damit.

8. Jeder Teilnehmer, dessen Währung gemäß diesem Anhang an andere Teilnehmer verteilt wird, garantiert die jederzeitige uneingeschränkte Verwendbarkeit dieser Währung zum Kauf von Gütern oder für die Bezahlung von Beträgen, die ihm oder Personen in seinen Gebieten geschuldet werden. Jeder derart verpflichtete Teilnehmer erklärt sich bereit, andere Teilnehmer für jeden Verlust zu entschädigen, der sich aus dem Unterschied zwischen dem Wert, zu dem der Fonds seine Währung gemäß diesem Anhang verteilt hat, und dem Wert ergibt, den diese Teilnehmer bei der Verwendung seiner Währung erzielen."



## Erläuternde Bemerkungen

Auf der Jahresversammlung des Internationalen Währungsfonds wurden die Exekutivdirektoren dieser Institution beauftragt, den Vertragstext für ein System von Sonderziehungsrechten sowie für gewisse notwendig gewordene Änderungen des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds zu entwerfen. Dem im Frühjahr 1968 vorgelegten Entwurf dieses Textes stimmte der Gouverneursrat am 31. Mai 1968 zu. Auch der Präsident der Oesterreichischen Nationalbank in seiner Eigenschaft als österreichischer Gouverneur des Internationalen Währungsfonds gab ein positives Votum ab. Um rechtswirksam zu werden, muß der Entwurf von 60% der Mitgliedstaaten, die über mindestens 80% der gesamten Stimmrechte verfügen, angenommen werden. Hat die erforderliche Mehrheit der Mitglieder des Fonds die Novellierung des Abkommens angenommen, so tritt diese im konkreten Fall mit der offiziellen Bekanntgabe des Fonds hierüber in Kraft. Bis Ende Februar 1969 haben 36 Staaten, das sind 32% der Mitgliedstaaten, mit 51% der Stimmrechte diesen Schritt bereits getan. Die Funktionsfähigkeit des Systems der Sonderziehungsrechte hängt außerdem von den Teilnahmeerklärungen von Staaten mit mindestens 75% der Summe der Fondsquoten ab. Der vom Gouverneursrat des Internationalen Währungsfonds gefaßte Änderungsbeschluß hat einen auf Gesetzesstufe stehenden Staatsvertrag zum Gegenstand, der der parlamentarischen Behandlung im Verfahren nach Artikel 50 B.-VG. und der Ratifizierung durch den Herrn Bundespräsidenten bedarf. Die Annahme der Novellierung des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds durch Österreich kann daher erst nach Befassung des Nationalrates und nach der Ratifizierung erfolgen.

In der Neufassung des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds werden mehrere der bisherigen zwanzig Artikel sowie der Anhang B geändert oder ergänzt; die rechtliche Grundlage für das System der Sonderziehungsrechte stellen der geänderte Einführungsartikel zusammen mit zwölf neuen Artikeln (Artikel XXI bis XXXII) und den Anhängen F bis I

dar, die dem Abkommen hinzugefügt werden. Änderungen sind vor allem folgende:

Der Grundsatz, wonach die Mittel des Fonds nur vorübergehend verwendet werden können, wird klarer als bisher herausgearbeitet (Artikel I).

Für die wichtigsten Beschlüsse, wie allgemeine Quotenerhöhung (Artikel III Abschnitt 2), einheitliche Paritätenänderung (Artikel IV Abschnitt 7) wird in Zukunft eine qualifizierte Mehrheit von 85% der Gesamtstimmrechte erforderlich sein.

Die tatsächlich schon bestehende Automatik der Inanspruchnahme des Fonds innerhalb der Goldtranche, das heißt bis zur Höhe der Summe aus dem Goldanteil an der Mitgliedsquote zuzüglich der allenfalls vom Fonds verwendeten Bestände in der Währung des betreffenden Landes, wird rechtlich verankert, wodurch die sogenannte Reserveposition der Mitglieder, das ist die Goldtranche zuzüglich allfälliger Kreditforderungen gegen den Fonds, dem Status echter Währungsreserven angeglichen wird (Artikel V Abschnitt 3).

Auf die sogenannte Supergoldtranche, die durch die Verwendung der Währung des betreffenden Mitglieders durch den Fonds zur Finanzierung von Ziehungen anderer Länder entsteht, wird dem Mitglied vom Fonds eine Vergütung gewährt (Artikel V Abschnitt 9).

Die Bildung eines Interpretationsausschusses des Gouverneursrates zur Behandlung von Auslegungsfragen wird vorgesehen (Artikel XVIII lit. b).

Nachstehend wird der neue Text der geänderten Artikel dem bisherigen Wortlaut gegenübergestellt. Aus Gründen der Kostenersparnis wird lediglich die deutsche Übersetzung wiedergegeben. Die Übersetzung der geänderten sowie der neuen Artikel des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds wurde gemeinsam mit den zuständigen Stellen der BRD ausgearbeitet. In gewissen Fällen waren daher Abweichungen gegenüber der alten Übersetzung unvermeidlich.

## Alter Text:

## Einführungsartikel

Für die Gründung und die Tätigkeit des Internationalen Währungsfonds gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

## Neuer Text:

## Einführungsartikel

- (i) Es wird der Internationalen Währungsfonds errichtet; seine Tätigkeit richtet sich nach den Bestimmungen dieses Abkommens in der ursprünglich angenommenen und später mit dem Ziel geänderten Fassung eine Fazilität auf der Grundlage von Sonderziehungsrechten zu schaffen und bestimmte andere Änderungen zu bewirken.
- (ii) Für die Durchführung seiner Operationen und Geschäfte unterhält der Fonds ein Generalkonto und ein Sonderziehungskonto. Die Mitgliedschaft im Fonds berechtigt zur Teilnahme am Sonderziehungskonto.
- (iii) Die nach diesem Abkommen zulässigen Operationen und Geschäfte werden über das Generalkonto abgewickelt; ausgenommen sind Operationen und Geschäfte mit Sonderziehungsrechten; diese werden über das Sonderziehungskonto abgewickelt.

## Artikel I

Der Zweck des Internationalen Währungsfonds ist:

- (v) Den Mitgliedstaaten ein Gefühl von Sicherheit zu geben, indem man ihnen die Mittel des Fonds zu angemessenen Garantien zugänglich macht und sie hierdurch in den Stand setzt, Gleichgewichtsstörungen ihrer Zahlungsbilanz zu korrigieren, ohne zu Maßnahmen Zuflucht nehmen zu müssen, die dem nationalen oder internationalen Wohlstand Schaden bringen.

Der Fonds hat sich in all seinen Entscheidungen von den in diesem Artikel niedergelegten Zielen leiten zu lassen.

## Artikel I

- (v) das Vertrauen der Mitglieder dadurch zu stärken, daß ihnen zeitweilig unter angemessenen Sicherungen die Mittel des Fonds zur Verfügung gestellt werden und ihnen so Gelegenheit gegeben wird, Unausgeglichenheiten in ihrer Zahlungsbilanz zu bereinigen, ohne zu Maßnahmen Zuflucht nehmen zu müssen, die dem nationalen oder internationalen Wohlstand schaden;

Der Fonds läßt sich in seiner Geschäftspolitik sowie bei allen Beschlüssen und Entscheidungen von den in diesem Artikel niedergelegten Zielen leiten.

## Artikel III

Absatz 2. Änderung von Quoten. — Der Fonds überprüft die Quoten in Abständen von fünf Jahren und schlägt, wenn es angemessen erscheint, eine Änderung der Quoten der Mitglieder vor. Er kann auch, wenn er es für tunlich hält, zu jeder anderen Zeit die Änderung jeder einzelnen Quote auf Antrag des betreffenden Mitgliedes erwägen. Für jede Quotenänderung wird eine Majorität von vier Fünftel der gesamten Stimmenzahl verlangt. Keine Quote darf

## Artikel III

Abschnitt 2. Änderung von Quoten. — Der Fonds nimmt in Abständen von höchstens fünf Jahren eine allgemeine Überprüfung der Quoten der Mitglieder vor und schlägt, wenn er es für angebracht hält, ihre Änderung vor. Er kann auch, wenn er es für richtig erachtet, die Änderung einer bestimmten Quote auf Antrag des betreffenden Mitgliedes zu jeder anderen Zeit erwägen. Für jede Quotenänderung, die als Ergebnis einer allgemeinen Überprüfung vorge-

## 1262 der Beilagen

35

ohne Zustimmung des betroffenen Mitglieds geändert werden.

schlagen wird, ist eine Mehrheit von 85% der Gesamtstimmzahl erforderlich; für jede andere Quotenänderung ist eine Vierfünftelmehrheit der Gesamtstimmzahl erforderlich. Keine Quote darf ohne die Zustimmung des betroffenen Mitglieds geändert werden.

## Artikel IV

Absatz 7. Einheitliche Änderung der Paritäten. — Ungeachtet der Vorschriften des Absatzes 5 (b) dieses Artikels kann der Fonds durch eine Majorität der gesamten Stimmzahl einheitliche, proportional erfolgende Änderungen der Währungsparitäten aller Mitgliedstaaten durchführen, vorausgesetzt, daß jeder solchen Änderung von jedem Mitglied zugestimmt wird, das 10% oder mehr Anteile der gesamten Quoten besitzt. Die Parität der Währung eines Mitglieds darf jedoch unter dieser Bestimmung nicht geändert werden, wenn das Mitglied innerhalb von 72 Stunden nach dem Beschluß des Fonds diesen davon unterrichtet, daß es keine Änderung der Parität seiner Währung durch ein solches Verfahren wünscht.

Absatz 8. Erhaltung des Goldwertes der Aktiven des Fonds. — (d) Die Bestimmungen dieses Absatzes finden auf eine einheitliche, proportional erfolgende Änderung der Währungsparitäten aller Mitgliedstaaten Anwendung, außer wenn der Fonds zu dem Zeitpunkt, an welchem eine solche Änderung beantragt ist, anders entscheidet.

## Artikel V

Absatz 3. Bedingungen für die Inanspruchnahme der Mittel des Fonds. — (a) Ein Mitglied ist unter nachfolgenden Bedingungen berechtigt, vom Fonds die Währung eines anderen Mitgliedes gegen seine eigene Währung zu kaufen, wenn

- (i) das Mitglied, welches den Kauf der Währung beabsichtigt, darlegt, daß es diese zur Durchführung von mit den Bestimmungen dieses Abkommens zu vereinbarenden Zahlungen in jener Währung sogleich benötigt;
- (ii) der Fonds nicht gemäß Artikel VII, Absatz 3, bekanntgegeben hat, daß seine Bestände in der gewünschten Währung verknappt sind;
- (iii) der beantragte Kauf die Fondsbestände in der Währung des kaufenden Mitgliedes nicht um mehr als 25% seiner Quote während eines mit dem Zeitpunkt des Ankaufes endenden Zeitraumes von zwölf Monaten erhöht, noch 200% seiner Quote übersteigt;

## Artikel IV

Abschnitt 7. Einheitliche Änderungen der Paritäten. — Ungeachtet der Bestimmungen des Abschnittes 5 (b) dieses Artikels kann der Fonds mit einer Mehrheit von 85% der Gesamtstimmzahl einheitlich proportionale Änderungen der Währungsparitäten aller Mitglieder vornehmen. Die Parität der Währung eines Mitglieds darf jedoch auf Grund dieser Bestimmung nicht geändert werden, wenn das Mitglied innerhalb von 72 Stunden nach dem Beschluß des Fonds diesen davon unterrichtet, daß es eine Änderung seiner Währungsparität durch diesen Beschluß nicht wünscht

Abschnitt 8. Aufrechterhaltung des Goldwertes der Aktiva des Fonds. — (d) Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden auch Anwendung auf eine einheitliche proportionale Änderung der Währungsparitäten aller Mitglieder, es sei denn, der Fonds beschließt im Zeitpunkt einer solchen Änderung mit einer Mehrheit von 85% der Gesamtstimmzahl anders.

## Artikel V

Abschnitt 3. Bedingungen für die Inanspruchnahme der Mittel des Fonds. — ...

unverändert

- (iii) Der beantragte Kauf wäre entweder ein Kauf in der Goldtranche oder er würde nicht bewirken, daß die Fondsbestände an der Währung des kaufenden Mitglieds innerhalb des mit dem Tag des Kaufs endenden Zeitraumes von zwölf Monaten um mehr als 25%

jedoch findet die 25%ige Begrenzung nur so weit Anwendung, als die Bestände des Fonds in der Währung des Mitglieders über 75% seiner Quote ansteigen, falls sie vorher unter diesem Prozentsatz lagen;

- (iv) der Fonds nicht vorher gemäß Absatz 5 dieses Artikels und Artikel IV, Absatz 6, Artikel VII, Absatz 1, oder Artikel XV, Absatz 2 (a), das kaufwillige Mitglied von der Inanspruchnahme der Mittel des Fonds ausgeschlossen hat. unverändert

- (b) Ein Mitglied ist ohne Genehmigung des Fonds nicht berechtigt, die Mittel des Fonds für den Ankauf einer Währung in Anspruch zu nehmen, um diese gegen Devisen-Termingeschäfte zu halten. unverändert

seiner Quote steigen oder 200% seiner Quote übersteigen.

(c) Die Inanspruchnahme der Mittel des Fonds durch ein Mitglied muß mit den Zielen des Fonds vereinbar sein. Der Fonds beschließt für die Inanspruchnahme seiner Mittel Geschäftsgrundsätze, die den Mitgliedern helfen, ihre Zahlungsbilanzprobleme in einer den Zielen des Fonds entsprechenden Weise zu lösen und die ausreichende Sicherungen dafür enthält, daß die Fondsmittel nur zeitweilig in Anspruch genommen werden.

(d) Die Darlegung eines Mitglieds gemäß (a) wird vom Fonds daraufhin geprüft, ob der beantragte Kauf mit den Bestimmungen dieses Abkommens und mit den auf Grund des Abkommens beschlossenen Geschäftsgrundsätzen im Einklang steht; Anträge auf Käufe in der Goldtranche können jedoch nicht abgelehnt werden.

#### Absatz 7 ...

(b) Am Ende eines jeden Geschäftsjahres des Fonds hat jedes Mitglied vom Fonds gegen Gold oder konvertierbare Währungen, wie im Zusatzabkommen B bestimmt, einen Teil der Fondsbestände seiner eigenen Währung unter folgenden Bedingungen zurückzukaufen:

- (i) Jedes Mitglied hat für Rückkäufe seiner eigenen Währung vom Fonds einen Betrag seiner Währungsreserven zu verwenden, der wertmäßig 50% jeder Erhöhung entspricht, die sich während des Geschäftsjahres in den Beständen seiner Währung beim Fonds ergeben hat, zuzüglich 50% jeder Erhöhung oder abzüglich 50% jeder Verminderung, die sich während des Geschäftsjahres in den Währungsreserven des Mitglieds ergeben hat. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Währungsreserven eines Mitglieders während des Geschäftsjahres mehr gesunken als die Bestände

#### Abschnitt 7 ...

(b) Am Ende jedes Geschäftsjahres des Fonds haben die Mitglieder mit jeder Art von Währungsreserven nach näherer Bestimmung gemäß Anhang B einen Teil der Fondsbestände an ihrer Währung unter den folgenden Bedingungen vom Fonds zurückzukaufen:

- (i) Jedes Mitglied hat für Rückkäufe seiner eigenen Währung vom Fonds einen Betrag seiner Währungsreserven zu verwenden, der wertmäßig folgenden Veränderungen entspricht, die sich während des Jahres ergeben haben: der Hälfte der Zunahme der Bestände des Fonds an der Währung des Mitglieds, zuzüglich oder abzüglich der Hälfte des Betrags, um den sich die Währungsreserven des Mitglieds erhöht oder vermindert haben, oder, wenn die Bestände des Fonds an der Währung des Mitglieds abgenommen haben, der Hälfte des Zuwachses der Währungsreserven des Mitglieds abzüglich

des Fonds in seiner Wahrung gestiegen sind.

der Halfte der Abnahme der Bestande des Fonds an der Wahrung des Mitglieds.

- (ii) Wenn sich nach Durchfuhrung des unter (i) oben beschriebenen Ruckkaufs (sofern ein solcher erforderlich war) herausstellt, da sich die Bestande eines Mitglieds in der Wahrung eines anderen Mitglieds (oder an Gold, welches von jenem Mitglied erworben wurde) auf Grund von Transaktionen in jener Wahrung mit anderen Mitgliedstaaten oder Personen in ihren Gebieten erhohet haben, so hat das Mitglied, dessen Bestande in einer solchen Wahrung (oder in Gold) sich hierdurch erhohet haben, den Zuwachs fur den Ruckkauf seiner eigenen Wahrung vom Fonds zu benutzen.

unverandert

(c) Keiner der in (b) oben beschriebenen Ausgleichskaufe darf dazu fuhren, da

- (i) die Wahrungsreserven des Mitglieds unter seine Quote sinken, oder
- (ii) die Bestande des Fonds in seiner Wahrung unter 75% seiner Quote fallen, oder
- (iii) die Bestande des Fonds in irgendeiner Wahrung, die zum Ruckkauf benotigt wird, uber 75% der Quote des betreffenden Mitglieds steigen.

(c) Die unter (b) beschriebenen Ruckkaufe sind nur insoweit vorzunehmen, da

- (i) die Wahrungsreserven des Mitglieds nicht unter 150% seiner Quote sinken, oder
- (ii) die Fondsbestande an seiner Wahrung nicht unter 75% seiner Quote sinken, oder
- (iii) die Fondsbestande an einer Wahrung, die fur den Ruckkauf zu verwenden ist, nicht uber 75% der Quote des betreffenden Mitglieds ansteigen, oder
- (iv) der zuruckgekaufte Betrag 25% der Quote des betreffenden Mitglieds nicht ubersteigt.

(d) Mit einer Mehrheit von 85% der Gesamtstimmzahl kann der Fonds die in (c), (i) und (iv) genannten Prozentsatze andern sowie die Regeln in Absatz 1 (c), (d) und (e) und in Absatz 2 (b) des Anhanges B andern und erganzen.

Absatz 8. Gebuhren. — (a) Jedes Mitglied, welches vom Fonds die Wahrung eines anderen Mitglieds gegen seine eigene Wahrung kauft, hat eine fur alle Mitglieder einheitliche Vermittlungsgebuhr von 3/4% zusatzlich zum Paritatspreis zu bezahlen. Der Fonds kann die Vermittlungsgebuhr nach seinem Ermessen auf nicht mehr als 1% erhohen oder auf nicht weniger als 1/2% herabsetzen.

Abschnitt 8. Gebuhren. — (a) Ein Mitglied, das vom Fonds mit seiner eigenen Wahrung die Wahrung eines anderen Mitglieds kauft, hat zusatzlich zum Paritatspreis eine vom Fonds bestimmte, fur alle Mitglieder gleich hohe Bearbeitungsgebuhr von mindestens 1/2% und hochstens 1% zu zahlen; der Fonds kann jedoch nach seinem Ermessen auf Kaufe in der Goldtranche eine niedrigere Bearbeitungsgebuhr als 1/2% erheben.

Abschnitt 9. Vergutung. — (a) Der Fonds zahlt zu einem fur alle Mitglieder gleichen Satz eine Vergutung auf den Betrag um den 75% der Quote eines Mitglieds den durchschnittlichen Bestand des Fonds an der Wahrung dieses Mitglieds uberstiegen haben; Bestande, die 75% der

Quote überstiegen haben, bleiben dabei unberücksichtigt. Der Vergütungssatz beträgt  $1\frac{1}{2}\%$  pro Jahr, jedoch kann der Fonds nach seinem Ermessen diesen Satz erhöhen oder senken; für eine Erhöhung über  $2\%$  pro Jahr oder eine Senkung unter  $1\%$  pro Jahr ist eine Dreiviertel-mehrheit der Gesamtstimmzahl erforderlich.

(b) Die Vergütung wird je nach Bestimmung durch den Fonds in Gold oder in der Währung des Mitglieds gezahlt.

#### Artikel VI

Absatz 1. Inanspruchnahme der Mittel des Fonds für Kapitalüberweisungen. — (a) Ein Mitglied darf die Mittel des Fonds nicht unmittelbar zu dem Zweck verwenden, um damit einen beträchtlichen oder anhaltenden Kapitalabfluß zu decken. Der Fonds kann von einem Mitglied Kontrollmaßnahmen fordern, um zu verhindern, daß die Mittel des Fonds für derartige Zwecke benützt werden. Wenn ein Mitglied trotz einer solchen Aufforderung keine zweckmäßige Kontrolle ausübt, so kann der Fonds dem Mitglied die Berechtigung zur Inanspruchnahme seiner Mittel entziehen.

Absatz 2. Sonderbestimmungen für Kapitalüberweisungen. — Wenn die Fondsbestände in der Währung eines Mitgliedes während eines unmittelbar vorhergehenden Zeitraumes von mindestens sechs Monaten unter  $75\%$  seiner Quote geblieben sind, so ist ein solches Mitglied, falls ihm nicht die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Mittel des Fonds gemäß Absatz 1 dieses Artikels, Artikel IV, Absatz 6, Artikel V, Absatz 5, oder Artikel XV, Absatz 2 (a), entzogen worden ist, ungeachtet des Absatzes 1 (a) dieses Artikels berechtigt, die Währung eines anderen Mitglieds vom Fonds gegen seine eigene Währung für jeden Zweck, einschließlich Kapitalüberweisungen, zu kaufen. Jedoch sind Käufe für Kapitalüberweisungen gemäß diesem Absatz nicht erlaubt, wenn sie bewirken würden, daß hiedurch die Bestände des Fonds in der Währung des kaufwilligen Mitglieds über  $75\%$  seiner Quote steigen oder daß hiedurch die Bestände des Fonds in der gewünschten Währung unter  $75\%$  desjenigen Mitglieds fallen, dessen Währung zu kaufen gesucht wird.

#### Artikel XII

Absatz 2. Gouverneursrat. — (a) Alle Befugnisse des Fonds stehen dem Gouverneursrat zu. Dieser besteht aus je einem Gouverneur und je einem Stellvertreter, die von jedem Mitglied nach einem von ihm selbst zu bestimmenden Verfahren ernannt werden. Die Amtsdauer der Gouverneure und Vertreter beträgt fünf Jahre, ist jedoch dem Ermessen des sie ernennenden

#### Artikel VI

Abschnitt 1. Inanspruchnahme der Mittel des Fonds für Kapitalüberweisungen. — (a) Soweit nicht in Abschnitt 2 dieses Artikels etwas anderes bestimmt ist, darf ein Mitglied die Mittel des Fonds nicht dazu verwenden, einen beträchtlichen oder anhaltenden Kapitalabfluß zu decken; der Fonds kann ein Mitglied auffordern, Maßnahmen zu treffen, um eine solche Verwendung der Mittel des Fonds zu verhindern. Wenn ein Mitglied nach Erhalt einer solchen Aufforderung es unterläßt, geeignete Maßnahmen zu treffen, so kann der Fonds das Mitglied von der Inanspruchnahme der Mittel des Fonds ausschließen.

Abschnitt 2. Sonderbestimmungen für Kapitalüberweisungen. — Ein Mitglied ist berechtigt, zur Deckung von Kapitalüberweisungen Käufe in der Goldtranche vorzunehmen.

#### Artikel XII

unverändert

## 1262 der Beilagen

39

Mitgliedstaates unterworfen. Sie können wiederernannt werden. Die Stellvertreter sind nicht stimmberechtigt, außer in Abwesenheit ihrer Vorgesetzten. Der Rat wählt einen der Gouverneure zum Vorsitzenden.

(b) Der Rat kann dem geschäftsführenden Direktorium die Ausübung aller ihm selbst zustehenden Befugnisse übertragen mit Ausnahme der Befugnis

- |   |  |
|---|--|
| (i) zur Aufnahme neuer Mitglieder und zur Festsetzung der Zulassungsbedingungen,  | unverändert  |
| (ii) zur Genehmigung einer Quotenrevision,  | unverändert  |
| (iii) zur Genehmigung einer einheitlichen Änderung der Parität der Währungen aller Mitglieder,  | (ii) eine Änderung von Quoten zu genehmigen oder Beschlüsse zu fassen über Zahlungen für Quotenerhöhungen, die infolge einer allgemeinen Überprüfung der Quoten vorgeschlagen worden sind, oder über Maßnahmen zu beschließen, die den Zweck haben, die Wirkung dieser Zahlungen zu mildern,<br><br>(iii) eine einheitliche Änderung der Währungsparitäten aller Mitglieder zu genehmigen oder im Falle einer solchen Änderung zu beschließen, daß die Bestimmungen über die Aufrechterhaltung des Goldwertes der Aktiva des Fonds keine Anwendung finden, |
| (iv) zum Abschluß von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen (außer unformellen Abmachungen von beschränkter Dauer oder verwaltungstechnischer Art), | unverändert  |
| (v) zur Festsetzung der Verteilung des Reingewinnes des Fonds,  | unverändert  |
| (vi) zur Aufforderung an ein Mitglied, auszuscheiden,   | unverändert  |
| (vii) zur Entscheidung über die Liquidation des Fonds,  | unverändert  |
| (viii) Berufungsentscheide über vom geschäftsführenden Direktorium getroffene Interpretationen dieses Abkommens zu fällen.  | unverändert  |
|   | (ix) die Rückkaufbestimmungen zu ändern oder die Regeln für die Aufteilung von Rückkäufen auf einzelne Arten von Währungsreserven zu ändern und zu ergänzen,<br><br>(x) Übertragungen von jeder Sonderrücklage auf die Allgemeine Rücklage vorzunehmen.  |

Absatz 6. Verteilung des Reingewinnes. — (a) Der Gouverneursrat bestimmt jährlich, welcher Teil des Reingewinnes des Fonds den Reserven zugeteilt wird und welcher Teil, wenn überhaupt, zur Verteilung gelangt.

Abschnitt 6. Rücklagen und Verteilung des Nettoeinkommens. — (a) unverändert.

(b) Wenn eine Verteilung durchgeführt wird, so erfolgt vorweg eine das Beteiligungsverhältnis nicht berührende Zahlung von 2% an jedes Mitglied auf den Betrag, um den die Durchschnittsbestände des Fonds in der Währung dieses Mitglieds während des betreffenden Jahres unter 75% seiner Quote lagen. Der Rest wird an alle Mitglieder im Verhältnis ihrer Quoten verteilt. Zahlungen an jedes Mitglied erfolgen in seiner eigenen Währung.

(b) Wird eine Verteilung des Nettoeinkommens eines Jahres vorgenommen, so erhalten zuerst diejenigen Mitglieder, die Anspruch auf Vergütung gemäß Artikel V Abschnitt 9 haben, für dieses Jahr den Betrag gezahlt, um den 2% pro Jahr die für dieses Jahr gezahlte Vergütung übersteigen. Jede über diesen Betrag hinausgehende Verteilung des Nettoeinkommens dieses Jahres erfolgt an alle Mitglieder im Verhältnis ihrer Quoten. Die Zahlungen werden an jedes Mitglied in dessen Währung geleistet.

(c) Der Fonds kann Übertragungen von jeder Sonderrücklage auf die Allgemeine Rücklage vornehmen.

### Artikel XVIII

(a) Alle Fragen bezüglich der Auslegung von Bestimmungen dieses Abkommens, die sich zwischen irgendeinem Mitglied und dem Fonds oder zwischen irgendwelchen Mitgliedern des Fonds ergeben, sind dem geschäftsführenden Direktorium zur Entscheidung zu unterbreiten. Betrifft die Frage irgendein nicht zur Ernennung eines geschäftsführenden Direktors berechtigtes Mitglied besonders, so ist dies gemäß Artikel XII, Absatz 3 (j), zur Bestellung einer Vertretung berechtigt.

(b) Jeder gemäß (a) oben getroffene Beschluß des geschäftsführenden Direktoriums kann auf Verlangen jedes Mitgliedes dem Gouverneursrat zur Revision unterbreitet werden, dessen Entscheidung endgültig ist. Bis zur Erledigung der bei dem Gouverneursrat eingelegten Berufung kann der Fonds, soweit es ihm notwendig erscheint, auf Grund der Entscheidung des geschäftsführenden Direktoriums handeln.

### Artikel XVIII

unverändert

(b) Haben die Direktoren gemäß (a) eine Entscheidung getroffen, so kann jedes Mitglied innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Entscheidung verlangen, daß die Frage dem Gouverneursrat vorgelegt wird; dessen Entscheidung ist endgültig. Jede dem Gouverneursrat vorgelegte Frage wird von einem Interpretationsausschuß des Gouverneursrates untersucht. Jedes Ausschußmitglied hat eine Stimme. Der Gouverneursrat bestimmt die Mitgliedschaft, die Verfahrensregeln und die Abstimmungsmehrheiten des Ausschusses. Eine Entscheidung des Ausschusses gilt als Entscheidung des Gouverneursrates, es sei denn, daß der Gouverneursrat mit einer Mehrheit von 85% der Gesamtstimmzahl anders entscheidet. Bis zur Entscheidung durch den Rat kann der Fonds, soweit er es für nötig erachtet, auf Grund der Entscheidung der Direktoren handeln.

### Artikel XIX

#### Erläuterung von Ausdrücken

Bei der Auslegung der Bestimmungen dieses Abkommens haben sich der Fonds und seine Mitglieder an folgendes zu halten:

(a) Unter den Währungsreserven eines Mitgliedes sind seine offiziellen Nettobestände an Gold, konvertierbaren Währungen anderer Mitglieder und an Währungen jener Nicht-Mitgliedstaaten, die vom Fonds bestimmt werden können, zu verstehen.

(a) Unter Währungsreserven eines Mitglieds sind seine offiziellen Bestände an Gold, an konvertierbaren Währungen anderer Mitglieder und an den Währungen der vom Fonds bezeichneten Nichtmitglieder zu verstehen.

(e) Die Währungsreserven eines Mitgliedes werden berechnet, indem die Währungsverpflichtungen gegenüber den Schatzämtern bzw. Finanzministerien, Zentralbanken, Stabilisierungsfonds oder ähnlichen bevollmächtigten Finanzvertretungen anderer Mitglieder oder gemäß (d) oben bestimmten Nichtmitgliedern zusammen mit ähnlichen Verpflichtungen gegenüber anderen offiziellen Instituten und anderen Banken in den Territorien von Mitglieder oder gemäß (d) oben bestimmten Nichtmitgliedern von seinen Zentralbeständen abgezogen werden. Diesen Nettobeständen werden die Beträge hinzugefügt, welche gemäß (c) oben als offizielle Bestände anderer offizieller Institute und anderer Banken angesehen werden.

(e) Die Beträge, die gemäß (c) als offizielle Bestände anderer öffentlicher Einrichtungen und anderer Banken angesehen werden, sind in die Währungsreserven des Mitglieds einzubeziehen.

(j) Unter Kauf in der Goldtranche ist ein Kauf der Währung eines anderen Mitglieds durch ein Mitglied mit seiner eigenen Währung zu verstehen, der nicht dazu führt, daß die Bestände des Fonds an der Währung des Mitglieds über 100% seiner Quote steigen, jedoch kann der Fonds für die Zwecke dieser Definition Käufe und Bestände ausschließen, die auf den Geschäftsgrundsätzen für die Inanspruchnahme seiner Mittel zur kompensatorischen Finanzierung von Ausfuhrerlöschwankungen beruhen.

#### Zusatzabkommen B

Bestimmungen über den durch ein Mitglied erfolgenden Rückkauf seiner eigenen Währung aus den Beständen des Fonds

1. Der Umfang, in welchem ein Rückkauf der Währung eines Mitgliedes vom Fonds gemäß Artikel V, Absatz 7 (b), mit jeder Art von Währungsreserven, das heißt mit Gold und mit jeder konvertierbaren Währung zu erfolgen hat, wird wie folgt, unter Vorbehalt von 2 unten, festgestellt:

- (a) Wenn die Währungsreserven des Mitgliedes während des Jahres nicht zugenommen haben, so wird der an den Fonds zahlbare Betrag auf alle Arten von Reserven im Verhältnis zu den diesbezüglichen Beständen des Mitgliedes am Jahresende aufgeteilt.
- (b) Wenn die Währungsreserven des Mitgliedes während des Jahres zugenommen haben, so wird ein Teil des an den Fonds zahlbaren Betrages in der Höhe von 50% der Zunahme auf jene Arten von Währungsreserven aufgeteilt, die gestiegen sind, und zwar im Verhältnis zu dem Betrage, um wel-

#### Anhang B

Bestimmungen über den Rückkauf von im Besitz des Fonds befindlichen Beständen in einer Mitgliedswährung durch das betreffende Mitglied

1. In welchem Umfang der Rückkauf der Währung eines Mitglieds vom Fonds gemäß Artikel V Abschnitt 7 (b) mit jeder konvertierbaren Währung und mit jeder anderen Art von Währungsreserven zu erfolgen hat, bestimmt sich vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 2 nach folgenden Regeln:

- (a) Haben sich die Währungsreserven des Mitglieds während des Jahres nicht erhöht, so wird der an den Fonds zu zahlende Betrag auf alle Arten von Reserven im Verhältnis der Bestände des Mitglieds am Jahresende aufgeteilt.
- (b) Haben sich die Währungsreserven des Mitglieds während des Jahres erhöht, so wird der der Hälfte des Zuwachses entsprechende Teil des an den Fonds zu zahlenden Betrages abzüglich der Hälfte der Abnahme, die sich während des Jahres in den Beständen des Fonds an der Währung des Mitglieds ergeben

chen jede Reserveart zugenommen hat. Der Rest der an den Fonds zahlbaren Summe wird auf alle Reservearten im Verhältnis zu den dem Mitgliede verbleibenden Beständen aufgeteilt.

- (c) Sollte nach Durchführung aller gemäß Artikel V, Absatz 7 (b) erforderlichen Rückkäufe das Ergebnis irgendeiner in Artikel V, Absatz 7 (c), gesetzten Grenzen überschreiten, so hat der Fonds von den Mitgliedern zu verlangen, daß die Rückkäufe anteilmäßig in einer solchen Form erfolgen, daß die Grenzen nicht überschritten werden.

2. Der Fonds darf unter Artikel V, Absatz 7 (b) und (c) keine Währung eines Nicht-Mitgliedstaates ankaufen.

hat, auf die angewachsenen Reservearten aufgeteilt; und zwar im Verhältnis der Beträge, um die die einzelnen Reservearten zugenommen haben. Der Rest der an den Fonds zu zahlenden Summe wird auf alle Arten von Reserven im Verhältnis der dem Mitglied verbleibenden Bestände aufgeteilt.

- (c) Würde die Vornahme der in Artikel V Abschnitt 7 (b) vorgeschriebenen Rückkäufe dazu führen, daß eine der in Artikel V Abschnitt 7 (c), (i) oder (ii) gesetzten Grenzen überschritten wird, so hat der Fonds das Mitglied anzuhalten, die Rückkäufe anteilmäßig so vorzunehmen, daß diese Grenzen nicht überschritten werden.

- (d) Würde die Vornahme aller in Artikel V Abschnitt 7 (b) vorgeschriebenen Rückkäufe dazu führen, daß die in Artikel V Abschnitt 7 (c), (iii) gesetzte Grenze überschritten wird, so ist der Betrag, um den die Grenze überschritten würde, in solchen durch den Fonds zu bestimmenden konvertierbaren Währungen zu leisten, daß die Grenze nicht überschritten wird.

- (e) Würde ein in Artikel V Abschnitt 7 (b) vorgeschriebener Rückkauf die in Artikel V Abschnitt 7 (c), (iv) gesetzte Grenze überschreiten, so ist der Betrag, um den die Grenze überschritten würde, am Ende des folgenden Geschäftsjahres oder der folgenden Geschäftsjahre auf solche Weise zurückzukaufen, daß die gesamten Rückkäufe gemäß Artikel V Abschnitt 7 (b) in jedem Jahr die in Artikel V Abschnitt 7 (c), (iv) gesetzte Grenze nicht überschreiten.

2. (a) Die Anwendung von Artikel V Abschnitt 7 (b) und (c) darf nicht dazu führen, daß der Fonds die Währung eines Nichtmitglieds erwirbt.

- (b) Ein Betrag, der gemäß 1 (a) oder 1 (b) in der Währung eines Nichtmitglieds zu zahlen wäre, ist in den vom Fonds zu bestimmenden konvertierbaren Währungen von Mitgliedern zu zahlen.

5. Bei der Errechnung der Währungsreserven und des Zuwachses an Währungsreserven während eines Jahres für die Zwecke von Artikel V Abschnitt 7 (b) und (c) kann der Fonds nach seinem Ermessen auf Antrag eines Mitglieds beschließen, daß Abzüge für Verpflichtungen gemacht werden, die bei Geschäften zwischen Mit-

gliedern im Rahmen gegenseitiger Kreditfazilitäten entstanden sind, bei denen sich ein Mitglied bereit erklärt, auf Verlangen seine Währung bis zu einem Höchstbetrag gegen die Währung des anderen Mitglieds zu tauschen, und bei denen eine Umkehrung jedes dieser Geschäfte innerhalb eines bestimmten, neun Monate nicht überschreitenden Zeitraums vorgesehen ist.

6. Bei der Errechnung der Währungsreserven und des Zuwachses an Währungsreserven für die Zwecke von Artikel V Abschnitt 7 (b) und (c) findet Artikel XIX (e) Anwendung, jedoch ist am Ende eines Geschäftsjahres die folgende Vorschrift anzuwenden, sofern sie am Anfang dieses Jahres in Kraft war.

„die Währungsreserven eines Mitglieds werden in der Weise errechnet, daß von seinen zentralen Beständen die Währungsverbindlichkeiten gegenüber den Schatzämtern, Zentralbanken, Stabilisierungsfonds oder ähnlichen Fiskalstellen anderer im vorstehenden Buchstaben (d) bezeichneter Mitglieder oder Nichtmitglieder sowie ähnliche Verbindlichkeiten gegenüber anderen öffentlichen Einrichtungen und anderen Banken in den Gebieten der in vorstehendem Buchstaben (d) bezeichneten Mitglieder oder Nichtmitglieder abgezogen werden. Zu diesen Nettobeständen werden diejenigen Summen hinzugerechnet, die gemäß dem vorstehenden Buchstaben (c) als offizielle Bestände anderer öffentlicher Einrichtungen und anderer Banken angesehen werden.“

Das neue System der Sonderziehungsrechte, das in den Artikeln XXI bis XXXII sowie in den Anhängen F bis I niedergelegt ist, weist die folgenden Merkmale auf:

Die Sonderziehungsrechte sind in Einheiten zu je 0,888671 g Feingold (= US-Dollar-Parität) untergeteilt und entstehen durch Gutschrift auf einem beim Internationalen Währungsfonds als Abwicklungsstelle geführten Sonderziehungskonto (Artikel XXI). Transaktionen mit Sonderziehungsrechten werden über dieses Konto abgewickelt (Artikel XXII).

Jedes Fondsmitglied kann an dem System teilnehmen ein Ausscheiden aus dem Fonds bewirkt jedoch auch die Beendigung der Teilnahme (Artikel XXIII Abschnitt 1).

Die Zuteilung der Sonderziehungsrechte (Aktivierung des Systems) erfolgt ohne Gegenleistung nach dem Beschluß einer Mehrheit von 85% der Teilnehmerstimmen, wobei die IMF-Quoten der Teilnehmer als Zuteilungsschlüssel dienen. Allerdings ist die Annahme dieser Sonderziehungsrechte auch für einen Teilnehmer am System nicht obligatorisch, sofern der den Teilnehmer vertretende Gouverneur dem betreffenden Be-

schluß zur Schaffung und Zuteilung von Sonderziehungsrechten nicht zugestimmt hat und der Teilnehmer vor der ersten gemäß diesem Beschluß erfolgenden Zuteilung des Fonds schriftlich benachrichtigt, daß er diesmal keine Sonderziehungsrechte zugeteilt erhalten will („opting out“). Artikel XXIV Abschnitt 2 lit. e.

Gegen Hingabe von Sonderziehungsrechten können die Teilnehmer de facto konvertible Währung erwerben, doch muß das Land, welches beansprucht wird, eine starke Zahlungsbilanz- oder Reserveposition aufweisen.

Der Fonds übt eine Steuerungsfunktion aus, das heißt grundsätzlich bestimmt er die Teilnehmer, denen Sonderziehungsrechte übertragen werden können, und sorgt damit für eine angemessene, ausgewogene Verteilung. Dabei hat er die Regel zu beachten, daß die Annahmepflichtung der beanspruchten Länder mit 200% der eigenen Zuteilung begrenzt ist. Ein weiteres wichtiges Kriterium ist die Vorschrift, daß bei Verwendung von Sonderziehungsrechten ein echter (Zahlungsbilanz-)bedarf vorliegen muß (Artikel XXV).

Die Bestände jedes Teilnehmers an Sonderziehungsrechten sollen im Durchschnitt einer sogenannten Basisperiode — normalerweise fünf Jahre — einen Stand von 30 Prozent der Zuteilung nicht unterschreiten. Diesbezüglich führt der Fonds die notwendigen Berechnungen durch und vermittelt erforderliche Rücklösungen von Sonderziehungsrechten (Rekonstitution) (Artikel XXV Abschnitt 6 und Anhang G).

Die Sonderziehungsrechte werden verzinst, zunächst ist ein Satz von 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>% vorgesehen. Durch Gebühren in gleicher Höhe erlangt der Fonds die dafür erforderlichen Mittel. Da der Vergütungssatz für den tatsächlichen Bestand an Sonderziehungsrechten gezahlt wird, die Gebühr aber nach der Nettozuteilung bemessen wird, ergibt sich ein Nettoertrag für beanspruchte und Nettospesen für ziehende Teilnehmer (Artikel XXVI).

Die Verwaltung des Systems der Sonderziehungsrechte erfolgt bei wichtigen Beschlüssen (zum Beispiel Höhe von Zuteilungen) — mit einem Majoritätserfordernis von 85% der Teilnehmerstimmrechte — durch den Gouverneursrat sonstige Entscheidungen sind an die Exekutivdirektoren des Internationalen Währungsfonds delegiert.

Von dem System der Sonderziehungsrechte wird erwartet, daß es eine rationale, zwischenstaatlich abgestimmte Reservenschöpfung ermöglicht, die nicht von den Zufälligkeiten der Goldproduktion und weniger von außenwirtschaftlichen Einflüssen auf Reservewährungen abhängig ist und mit deren Hilfe Restriktionen und deren negative Folgen für den Welthandel vermieden werden können.

Es ist wichtig festzuhalten, daß mit der Novellierung des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds nur die rechtliche Grundlage für die Ausgabe von Sonderziehungsrechten geschaffen wird. Die Aktivierung des Systems, somit die effektive Zuteilung von Sonderziehungsrechten an die Mitglieder des Fonds findet erst statt, wenn nach kollektiver Meinung ein Bedarf an zusätzlichen Reservemedien besteht (Artikel XXIV Abschnitt 1 lit. b), ein besseres Zahlungsbilanzgleichgewicht erreicht würde, die Aussicht auf Verbesserung des Anpassungsprozesses an Zahlungsbilanzanforderungen besteht (Artikel XXIV Abschnitt 1 lit. b) und die Teilnehmer mit 85% der Stimmrechte hierfür gestimmt haben (Artikel XXIV Abschnitt 4 lit. d).

Mit der Zuteilung von Sonderziehungsrechten durch den Fonds wird ein weiterer Schritt auf dem Wege vom Gold- zum Kreditausgleich der

Zahlungsbilanzen gegangen. Schon das Bretton Woods System mit seinen verschiedenen Ziehungsrechten bestand im wesentlichen aus wechselseitigen Kreditzusagen. Die Sonderziehungsrechte unterscheiden sich von den normalen Ziehungsrechten vor allem darin, daß ihrer Verwendung keine Rückzahlungsverpflichtungen in grundsätzlich gleicher Höhe gegenüberstehen, da die für internationale Zahlungen verwendeten Sonderziehungsrechte innerhalb eines Zeitraumes von prinzipiell fünf Jahren nur insoweit zurückzuerwerben sind, als sie einen Betrag von 70% der erhaltenen Zuteilung überstiegen haben.

Allfällige Befürchtungen, daß das neue System Zahlungsbilanzungleichgewichte verstärken und daß die generelle Zuteilung von Sonderziehungsrechten allgemeinen inflationären Tendenzen Auftrieb geben könnten, erscheinen im Hinblick auf die Voraussetzungen, die für eine Aktivierung des Systems erforderlich sind, nicht begründet.

Österreich hat eine aktive Zahlungsbilanz und hohe valutarische Reserven. Es hat aus diesem Grunde von seinen normalen Ziehungsrechten auf den Fonds keinen Gebrauch gemacht und hat auch für Sonderziehungsrechte voraussichtlich keine Verwendung. Das Interesse Österreichs an der Schaffung dieser Medien ist ein indirektes. Durch die Möglichkeiten zum Ausbau der internationalen Verschuldung, die das System bietet, wird verhindert, daß Länder mit defizitärer Zahlungsbilanz bei Erschöpfung der derzeit vorhandenen Kreditmöglichkeiten zu Einfuhr- und Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen greifen. Es wird diesen Ländern Zeit gegeben, durch entsprechende interne, mit der Freiheit des Waren- und Zahlungsverkehrs zu vereinbarende Maßnahmen den Zahlungsbilanzausgleich herzustellen.

Für den nicht ganz auszuschließenden Fall einer Passivierung der österreichischen Zahlungsbilanz und starker Reserveverluste stehen Sonderziehungsrechte zum Ausgleich der Zahlungsbilanz zur Verfügung.

Wie man auch das Interesse Österreichs an der Schaffung der neuen Reservemedien beurteilen mag, ist es schwer, sich von einer vom Gouverneursrat des Internationalen Währungsfonds für die Verbesserung des internationalen Währungssystems für notwendig gehaltenen Maßnahme auszuschließen. Sollte es zur Aktivierung des Systems kommen, so kann der österreichische Gouverneur gegen den Beschluß zur Ausgabe von Sonderziehungsrechten stimmen. In diesem Falle partizipiert Österreich nicht und übernimmt keine wie immer geartete Verpflichtung [Artikel XXIV Abschnitt 2 lit. e (i)]. Auf alle Fälle ist die Annahmeverpflichtung von Sonder-

ziehungsrechten mit 200% der eigenen Zuteilung begrenzt (Artikel XXV Abschnitt 4).

Eine Teilnahme an dem System ist nur dann mit Kosten verbunden, wenn Österreich im Falle von Zahlungsbilanzschwierigkeiten Sonderziehungsrechte verwendet und dadurch Gebühren entrichten muß. Eine direkte budgetäre Belastung entsteht daraus jedoch nicht, auch nicht im viel wahrscheinlicheren Fall, daß Österreich auf Grund seiner aktiven Zahlungsbilanz Sonderziehungsrechte anderer Teilnehmer am System gegen Hingabe konvertibler Währungen übertragen erhält. Im letzteren Fall würde sich lediglich die Zusammensetzung der Währungsreserven der Oesterreichischen Nationalbank ändern, da der Abnahme der Devisenbestände eine Zunahme der Bestände an Sonderziehungsrechten gegenüberstünde. Da die Sonderziehungsrechte nur niedrig verzinst werden, ergäbe sich allerdings netto ein Ertragsausfall, der sich auch auf Einnahmen des Bundes auswirken würde, die ihm gemäß § 69 des Nationalbankgesetzes, BGBl. Nr. 184/1955, zustehen.

Das Abkommen enthält eine Reihe von Bestimmungen, wonach der Fonds durch seine Organe (Gouverneursrat und geschäftsführendes Direktorium) für die Mitgliedstaaten unmittelbar verbindlich Beschlüsse fassen kann. Da die österreichische Bundesverfassung keine Möglichkeit vorsieht, das Recht zur Setzung von Akten, die für den Bereich der österreichischen Rechtsordnung unmittelbar verbindlich sind, an Staatengemeinschaftsorgane zu delegieren, sind die nachfolgend angeführten Bestimmungen als verfassungsändernd zu betrachten, bedürfen daher gemäß Artikel 50 Absatz 3 B.-VG. der Genehmigung des Nationalrates unter sinngemäßer Anwendung des Artikels 44 Absatz 1 B.-VG. und sind im Genehmigungsbeschlusse ausdrücklich als „verfassungsändernd“ zu bezeichnen.

#### Artikel IV Abschnitt 8 Buchstabe d:

Der Gouverneursrat kann beschließen, daß die Bestimmungen des Artikels IV Abschnitt 8 betreffend die Erhaltung des Goldwertes der Aktiven des Fonds auf eine einheitliche Änderung der Währungsparitäten aller Mitglieder keine Anwendung finden sollen. Durch einen solchen Beschluß könnte der Fonds auf allfällige Nachzahlungen durch einzelne Mitgliedsländer verzichten.

#### Artikel V Abschnitt 3 Buchstabe c:

Für die Inanspruchnahme seiner Mittel beschließt der Fonds Geschäftsgrundsätze. Ein solcher Beschluß ist für das einzelne Mitglied unmittelbar verbindlich, da es nur im Rahmen

dieser Geschäftsgrundsätze die Mittel des Fonds in Anspruch nehmen kann.

#### Artikel V Abschnitt 7 Buchstabe d:

In Artikel V Abschnitt 7 Buchstabe c ist vorgesehen, inwieweit Mitglieder am Ende eines jeden Geschäftsjahres Fondsbestände in ihrer eigenen Währung zurückzukaufen haben. Die darin festgesetzten Prozentsätze, ebenso wie die Regeln für die Rückkäufe können gemäß Buchstabe d vom Fonds geändert werden.

#### Artikel V Abschnitt 8 Buchstabe a:

Die mit  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{1}{0}$  festgesetzte Bearbeitungsgebühr für Käufe in der Goldtranche kann vom Fonds nach seinem Ermessen unter ein  $\frac{1}{2}$  herabgesetzt werden.

#### Artikel V Abschnitt 9 Buchstabe a letzter Satz und b:

Die Vergütung von  $\frac{1}{2}$  pro Jahr, die der Fonds zahlt, wenn seine Bestände an der Währung eines Mitgliedes 75% von dessen Quote übersteigen, kann nach seinem Ermessen erhöht oder gesenkt werden. Er bestimmt auch, ob sie in Gold oder in der Währung des Mitgliedes gezahlt wird.

#### Artikel XVIII Buchstabe b:

Diese Bestimmung sieht die Schaffung eines Interpretationsausschusses aus Mitgliedern des Gouverneursrates vor, der über die Auslegung von Bestimmungen des Abkommens entscheidet, sofern ein Mitglied sich mit einer von den Direktoren vorgenommenen Auslegung nicht einverstanden erklärt hat.

#### Artikel XXI Abschnitt 1:

Der Fonds erhält die Befugnis, den Mitgliedern neu geschaffene Sonderziehungsrechte zuzuteilen. Eine solche Zuteilung läßt Verpflichtungen bei den Teilnehmern entstehen.

#### Artikel XXIII Abschnitt 3:

Der Fonds kann bestimmen, daß auch Nichtteilnehmer am System Sonderziehungsrechte erhalten. Dies wirkt sich auf die Teilnehmer insofern aus, als sie dadurch unter Umständen in die Lage kommen könnten, anderen als Teilnehmern Währungen gegen Sonderziehungsrechte zur Verfügung zu stellen.

#### Artikel XXIV Abschnitt 2 Buchstabe a, c und d:

Diese Bestimmungen regeln den Zeitraum, für den Beschlüsse auf Zuteilung von Sonderziehungsrechten gefaßt werden, sowie Höhe und Ratenverteilung.

**Artikel XXIV Abschnitt 2 Buchstabe e Ziffer ii:**

Durch die vorgesehene Beschlußfassung über die Aufhebung der Wirkung einer zeitweiligen Nichtteilnahme am System wird der aktive Teilnehmerkreis erweitert.

**Artikel XXIV Abschnitt 3:**

Der Fonds wird ermächtigt, bei unerwarteten wichtigen Entwicklungen Höhe und Zeitraum der Zuteilungen (Basisperioden) zu ändern.

**Artikel XXIV Abschnitt 4 Buchstabe d:**

Diese Bestimmung setzt das Majoritätserfordernis für Beschlüsse betreffend Zuteilungen und Einziehungen fest (Artikel XXI Abschnitt 1, Artikel XXIV Abschnitt 2).

**Artikel XXV Abschnitt 1 Buchstabe b Ziffer ii 2. Satz:**

Der Fonds hat das Recht zu beschließen, welche Arten von Geschäften mit Sonderziehungsrechten die Teilnehmer untereinander durchführen können.

**Artikel XXV Abschnitt 5 Buchstabe a 1. und 2. Satz und c:**

Der Fonds designiert jene Teilnehmer, die Währungsbeträge gegen Sonderziehungsrechte zur Verfügung zu stellen haben und beschließt die Grundsätze und Regeln, die für die Designierung zu gelten haben.

**Artikel XXV Abschnitt 6 Buchstabe b:**

Er enthält Bestimmungen betreffend die Beschlußfassung über die Rekonstitutionsregeln.

**Artikel XXV Abschnitt 7 Buchstabe a letzter Satz:**

Diese Bestimmung regelt die Beschlußfassung über die Berechnung der Währungsreserven bei der Zuteilung von Sonderziehungsrechten. Hierdurch wird der Fonds ermächtigt, bei der Berechnung der Währungsreserven den Mitgliedern zugeteilte Sonderziehungsrechte auszuklammern.

**Artikel XXV Abschnitt 7 Buchstabe c:**

Der Fonds bestimmt, in welchem Ausmaß er für die Zahlung von Gebühren und für die Vornahme bestimmter Rückkäufe Sonderziehungsrechte entgegennimmt.

**Artikel XXV Abschnitt 7 Buchstabe d:**

Zur Wiederauffüllung seiner Bestände an der Währung eines Teilnehmers kann der Fonds von diesem Teilnehmer Beträge in dessen Währung

gegen Abgabe von Sonderziehungsrechten aus dem Generalkonto verlangen.

**Artikel XXV Abschnitt 7 Buchstabe g:**

Für Geschäfte mit Sonderziehungsrechten, die über das Generalkonto abgewickelt werden, kann der Fonds Gebühren einheben.

**Artikel XXV Abschnitt 8 Buchstabe a letzter Halbsatz:**

Die Vorschriften für die Anwendung von Wechselkursen für Geschäfte zwischen Teilnehmern werden vom Fonds aufgestellt.

**Artikel XXVI Abschnitt 3:**

Diese Bestimmung regelt die Höhe der Zins- und Gebührensätze, die jedoch zu den in Artikel V Abschnitt 8 Buchstabe a und Abschnitt 9 Buchstabe a festgesetzten Gebühren und Vergütungen in Relation stehen müssen.

**Artikel XXVII Buchstabe c:**

Er regelt die Auslegung der Bestimmungen dieses Abkommens soweit sie ausschließlich Angelegenheit des Sonderziehungskontos betreffen.

**Artikel XXIX Abschnitt 1:**

Diese Bestimmung gibt den Direktoren das Recht, im Falle eines Notstandes oder unvorhergesehenen Umstandes jede sich auf die Sonderziehungsrechte beziehende Bestimmung außer Kraft zu setzen.

**Artikel XXX Abschnitt 5 letzter Satz:**

Dem Fonds ist das Recht vorbehalten, einem ausscheidenden Teilnehmer zu gestatten, seine Sonderziehungsrechte zum Erwerb eigener oder fremder Währung oder Gold statt vom Fonds von einem anderen Inhaber zu verwenden.

**Artikel XXXI Buchstabe a erster Satz:**

Die Auflösung des Sonderziehungskontos erfolgt nur auf Grund eines Beschlusses des Gouverneursrates.

**Anhang B Abschnitt 2 Buchstabe b:**

Es ist dem Fonds vorbehalten zu bestimmen, in welcher konvertierbaren Währung ein Mitglied eine in der Währung eines Nichtmitgliedes angefallene Rückkaufverpflichtung zu erfüllen hat.

**Anhang B Abschnitt 5:**

Der Fonds kann nach seinem Ermessen bei der Errechnung von Währungsreserven auf Antrag eines Mitglieds bei Rückkäufen Abzüge für bestimmte Verpflichtungen genehmigen.

**Anhang G Abschnitt 1 Buchstabe a Ziffer ii:**

Die Vorschriften über die Grundlagen für die Berechnung der zu erwerbenden Sonderziehungsrechte und den zeitlichen Ablauf der Designierung werden vom Fonds beschlossen.

**Anhang H Abschnitt 1 letzter Satz:**

Im Falle der Beendigung der Teilnahme bestimmt der Fonds nach eigenem Ermessen, in welcher Form die Forderungen ausscheidender Teilnehmer zu erfüllen sind.

**Anhang I Abschnitt 1:**

Im Falle der Liquidation des Sonderziehungskontos bestimmt der Fonds Einzelheiten bezüglich der Ablösungen der Verpflichtungen der Teilnehmer.

**Anhang I Abschnitt 5 2. und 3. Satz:**

Der Fonds setzt die Sätze der während der Liquidierung zu zahlenden Zinsen und Gebühren fest.